

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 6. Sitzung (08.01.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 58 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 8. Januar 1884.

Bericht der Kommission

der ersten Kammer

über

den Gesetzentwurf, die gemeinen Schafweiden betreffend.

Erfattet vom Landgerichtspräsidenten **von Stoeffer.**

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren!

Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht einem Wunsche der beiden Kammern der Bad. Landstände, indem mehrere Petitionen, besonders aus den Amtsbezirken Wertheim, Tauberbischofsheim und Adelsheim um Einführung von Gemeinbesäferereien durch Beschlüsse der zweiten Kammer vom 18. März 1882 und der ersten Kammer vom 13. April 1883 der Großh. Staatsregierung empfehlend überwiesen worden, und ist bedingt durch Aufhebung des Art. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848, die Ablösung der Weiderechte betreffend. Die Sache selbst, die Schafweiden, war schon wiederholt Gegenstand ausführlicher Verhandlungen in diesem hohen Hause. Während in früheren Jahren, von 1831 an, das Bestreben dahin gerichtet war, bestehende Weiderechte abzulösen bzw. aufzuheben, soll nun deren Einführung erleichtert werden. Damals handelte es sich um die auch auf andern Rechtsgebieten unternommene Befreiung des Grund und Bodens von fremden Lasten, jetzt aber steht die theilweise Beschränkung im vollen Genuß des Eigenthums in Frage, jeweils insbesondere zur Hebung des landwirthschaftlichen Nutzens. Indes darf der wesentliche Unterschied der beiden Rechtsinstitute, deren das eine im Jahre 1848 beseitigt wurde, das andere aber jetzt ermöglicht werden soll, durchaus nicht verkannt werden; auch der heutige Gesetzgeber würdigt vollkommen die Richtigkeit wie die Segnungen des Grundsatzes der Freiheit von Grund und Boden und ist ganz ferne von der Neigung, ehemals darauf haftende Lasten, welche den Eigenthümer in der beliebigen Verwendung seiner Grundstücke irgendwie zu hemmen geeignet sein dürften, wieder Eingang zu schaffen.

Zur Erläuterung dieses Ausspruchs mag ein kurzer Ueberblick über den bisherigen Gang der Gesetzgebung bezüglich der Weiderechte dienen.

Auf die Petition der Gemeinde Keilingen um Erwirkung eines Gesetzes über die Ablösung des Schafweiderechts und den darüber erstatteten Kommissionsbericht, wonach sie dem Großh. Staatsministerium empfehlend überwiesen werden sollte, ward in der Sitzung dieses hohen Hauses am 4. August 1846 im Hinblick auf Geschäftsordnung § 55 diese Angelegenheit als Gegenstand einer Motion bezw. Adresse behandelt und auf weitem Bericht der Kommission (Berichterstatter Karl Frhr. v. Müdt) vom 5. September in der Sitzung vom 11. September 1846 die Adresse auch wirklich beschlossen, welche jedoch — wegen nahenden Schlusses des Landtags — in der zweiten Kammer nicht mehr zur Erledigung gelangen konnte. Der letztere Bericht gibt eine ausführliche Darstellung über die geschichtliche Entwicklung, die verschiedenen Arten, den mannigfaltigen Umfang der Weiderechte, der vielen Gründe und Veranlassungen für deren Aufhebung und der Voraussetzungen, unter welchen letztere erfolgen dürfte und bewirke — wie durch die in der zweiten Kammer schon wiederholt im gleichen Sinne geäußerte Meinung — die Vorlage des Gesetzentwurfs vom 17. Dezember 1847. Als wesentliche sachliche Grundsätze sind darin u. A. niedergelegt: daß alle Weiderechte auf Verlangen der Belasteten gegen Entschädigung der Berechtigten abgelöst werden können, daß der Eigentümer eines Grundstücks kein Weiderecht als Dienstbarkeit bestellen, ebensowenig bei Veräußerung eines Grundstücks sich ein Weiderecht darauf vorbehalten darf und daß ihm auch nicht erlaubt ist, das Weiderecht länger als neun Jahre einem Dritten und dessen Rechtsnachfolger zu überlassen; Vertragsbestimmungen, welche eine längere Dauer als jeweils neun Jahre festsetzen, sind insoweit als nicht vorhanden anzusehen. Aus den in beiden Kammern hierwegen gepflogenen Verhandlungen ist insbesondere hervorzuheben, daß unter den für ablösbar erklärten Weiderechten alle begriffen sind ohne Unterschied ihrer Entstehungsart und ihres Rechtstitels, also nicht bloß diejenigen, welche kraft einer deutschrechtlichen oder gemein- bezw. landrechtlichen Dienstbarkeit bestehen, sondern auch diejenigen, welche mannigfach als Ausfluß gewisser feudalen und gütsherrlicher Rechte entstanden sein mochten, indem gerade bezüglich der letztern — namentlich auch in der zweiten Kammer — anerkannt worden, daß sie unter die durch das Gesetz vom 10. April 1848 (R. B. Nr. 23) aufgehobenen Rechte nicht fallen. Deshalb wurde dann auch der ursprünglich vorgeschlagene Ablösungssatz zu 20 % schließlich auf 15 % gemindert.

Eine wesentlich andere Art von diesen abzulösenden Weiderechten ist die gemeine Weide. Diese bestand vielfach und hatte ihren Ursprung (nicht Rechtsgrund) theils in der aus dem den Gemeinden im II. C. C. §§ 2 und 5 gewährten Gemarkungs- und Bannrechte vermeintlich beruhenden Befugniß zu deren Anordnung theils in der gleich irrthümlichen Anwendung von § 81 c (= 27 des Gesetzes vom 28. August 1835 = § 95 der bis zum Gesetze vom 24. Februar 1879 geltenden Gemeindeordnung; vgl. Wielandts Bad. Gemeindegesetzgebung zu §§ 95—100) der Gemeindeordnung, wonach durch Gemeindebeschluß von zwei Drittheilen der Gemeindeversammlung mit Staatsgenehmigung auch statt des gesetzlichen Umlagesatzes ein anderer Maßstab für die Beiträge zu Bestreitung der durch Umlage zu deckenden Bedürfnisse auf unbestimmte Zeit festgesetzt werden konnte. Beide Arten von gemeinen Weiden dienen hauptsächlich zum Nutzen der Gemeinde, welche ihre Einnahmen durch Verpachtung der Weiden mehrte; sie beschwerten die Gemarkungsgrundstücke zwar nicht mit einer Dienstbarkeit oder einer Art von Dienstbarkeit, wobei die ihr unterworfenen Grundstücke zum Vortheil anderer herrschender Grundstücke oder auch einzelner bestimmter (physischer oder juristischer) Personen belastet sind, enthielten aber doch natürlich alle Hemmnisse gegen eine richtige und erspriechlichere Bewirthschaftung der Güter, ohne daß ihnen ein gesetzlicher Rechtsgrund, wie bei Dienstbarkeiten, zur Seite stand. Als es sich nun um die Ablösung der letztern handelte, war deshalb wegen jener, da und dort nach dem Gemeinderrecht bestehenden gemeinen Weiden der Grundsat — in den Motiven zum Gesetzentwurf von 1847 wie bei den Verhandlungen in beiden Kammern — aufgestellt, daß bei ihnen eine Ablösung weder nöthig noch zulässig sei. Der ersten Kammer genügte dies jedoch, mit vollem Grunde, nicht. Soll, so wurde ausgeführt, das vorliegende Gesetz kein illusorisches sein, soll die Ablösung der Weiderechte nicht den Wechsel in der Person des Weidberechtigten zur Folge haben, sondern zum Fortkommen der Landwirthschaft bewirkt werden, so muß auch der Zwang, den die Gemeinden als Körperschaften gegen einzelne Grundeigentümer in dieser Hinsicht ausüben, aufhören. Die Erfahrung lehre, daß an Orten, wo Ablösungen von Weiderechten schon statt hatten oder die Berechtigten auf andere Weise zur Verzichtleistung auf ihr Recht veranlaßt wurden, dadurch in der Sache selbst häufig doch keine Aenderung eintret, indem eben statt des bisher Berechtigten die Gemeinden kraft ihres vermeintlichen Gemarkungsrechts oder als Besteuerungs-

weise Weidewieh mit fremden Grundstücken gegen den Willen der Besitzer austreiben ließen, und die Hoffnung, auf diese Weise in den thatsächlichen Besitz der bestehenden Weiderechte zu gelangen, sei es hauptsächlich, welche in manchen Gemeinden den Wunsch nach Ablösung oder Aufhebung der Weiderechte rege gemacht habe. Hienach wäre aber zu befürchten, daß der schöne Zweck des Gesetzes, die Befreiung des Grundeigentums von lästigen Dienstdiensten, keineswegs erreicht werde. Wollte man aber diesen Zweck erreichen, so müsse der Grundsatz Geltung erhalten, daß es künftig jedem Grundeigentümer gestattet sei, seine Grundstücke, so weit er dies, ohne das Eigentum Anderer zu beschädigen, zu thun vermöge, beweidet zu lassen, daß es ihm aber ebenso möglich gemacht werde, seinen Grund und Boden von jeder Weidewiehbarkeit zu befreien, möge es nun eine Weidewiehbarkeit im engeren, privatrechtlichen Sinne sein, oder eine von der Gemeinde kraft öffentlichen, wenn auch nur vermeintlichen Rechts auf den Grundstücken der Gemarkungsgenossen eingeführte uneigentliche Dienstdienstbarkeit. In Würdigung dieser Erwägungen und in billiger Berücksichtigung der sonst hier obwaltenden Verhältnisse entstand § 42 in der schließlich genehmigten Fassung: „die nicht auf einem Dienstdienstrechte beruhenden Gemeindegeweidungen hören in zwei Jahren auf, sofern sie nicht mit Zustimmung der Güterbesitzer neu eingeführt werden. Auch wenn die Güterbesitzer einwilligen, findet ihre Einführung in Zukunft nur auf die Dauer von neun Jahren statt“. Allseits herrschte dabei die Uebereinstimmung, daß die Einwilligung von allen Güterbesitzern zu erfolgen habe, so daß also der Widerspruch auch nur eines einzigen die Einführung hemme.

Nach Anlage II des vorliegenden Gesetzentwurfs bestehen derartige Gemeindegeweidungen, nachdem seit 1848 deren 77 eingegangen sind, jetzt noch in 26 Amtsbezirken, vorwiegend in Engen, Messtsch, Donaueschingen, Bretten, Pforzheim, Sinsheim, Abelsheim, Buchen, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim mit je über 10, zusammen 323, und beträgt der durchschnittliche Erlös von Pachtgeld 258,347 M., von Pferdgeld 149,218 M.

Wie weit die Ablösung von Weidewiehen gemäß Gesetz vom 31. Juli 1848 gediehen, ist mit Bestimmtheit nicht ermittelt.

Dieser gesetzliche Zustand, soweit er die Gemeindegeweidungen betrifft, scheint jedoch die Bedürfnisse der Weidewieherer, welche sich durch Art. 42 beengt fühlen, nicht vollkommen zu befriedigen; durch zahlreiche Petitionen in den Jahren 1866, 1879 und 1882 — hier im Ganzen 83 — suchten sie jenem abzuhelfen und hatten dabei den Eingang erwähnten Erfolg, nachdem schon der Centralausschuß des Landwirtschaftlichen Vereins bei seiner Tagung im Jahre 1867 den Antrag:

Es solle die Wiedererrichtung von Gemeindegeweidungen (Gemeindegeweidungen) auch gegen den Willen einzelner Güterbesitzer stattfinden dürfen, wenn wenigstens drei Viertel derselben, welche zugleich drei Viertel des Steuerkapitals besitzen, zustimmen“

mit Stimmenmehrheit angenommen hatte.

Bei Prüfung des Gesetzentwurfs konnte Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, sich zunächst dem Bedenken nicht verschließen, ob es gerechtfertigt sei, nachdem die badische Gesetzgebung insbesondere seit den letzten 50 Jahren ernstlich und mit Aufopferung von erheblichen Staatsmitteln bestrebt ist, den mit unverkennbarem Nutzen begleiteten Grundsatz der Freiheit von Grund und Boden von jeglichen aus früherer Zeit herrührenden Lasten und Beschränkungen zur Geltung zu bringen und, wie die Bürger in der freien, selbständigen Entwicklung ihrer Arbeitsfähigkeit, so namentlich auch die Grundbesitzer in der vollen Ausübung ihrer aus dem verfassungsmäßig gewährten Eigentum fließenden Rechte zu schützen (Verf.-Art. § 13 vergl. mit L.N.S. 544) nunmehr wieder eine Beschränkung in dem Gebrauche dieser Rechte einzuführen. Dieses Bedenken kann um so schwerer wiegen, als es sich jetzt um das Wiederaufleben von Schafweiden handelt, die — wenigstens dem Namen nach — gerade durch das Gesetz vom 31. Juli 1848, als jenem Grundsatz der Freiheit widersprechend und einer bessern, intensiveren Landwirtschaft hinderlich, zur Ablösung kommen, niemals wieder einföhrbar sein bezw. aufgehoben und nur mit Stimmeneinhelligkeit auf eine nur verhältnismäßig kurze Zeit zulässig sein sollten. Indes verliert dieses Bedenken wesentlich an Gewicht, wenn man erwägt, daß der Gesetzentwurf allerdings Weidewiehe auf fremdem Grund und Boden zum Gegenstand hat, jedoch nicht als eine Dienstdienstbarkeit oder als eine ähnliche Belastung des Eigentums (L.N.S. 637 ff.), vielmehr nur ein zeitweises Ruhen in der Ausübung einer, an sich kraft des Eigentumsrechts, aus solchem entspringenden Befugniß; nicht die auch nur theilweise Aufhebung des Eigentums steht hier in Frage, sondern nur die zeitweise Beschränkung einer

Verwaltungs- bezw. Gebrauchshandlung, und zwar nicht im Interesse eines Dritten, welcher damit ein besonderes Recht über fremdes Eigenthum erwerben soll, vielmehr zum öffentlichen Gemeinnutzen, zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke, insbesondere auch der Gemarkungsgenossen und folgeweise auch gerade derjenigen Grundbesitzer, deren Güter durch das Weiderecht berührt werden. Dabei ist der Umstand von besonderer Erheblichkeit, daß dieses Recht meistens, wenigstens vielfach, zumal bei zersplittertem Grundbesitz, von dem Eigenthümer ohne Gefährdung seines Nachbarn kaum zur Ausübung geeignet ist; die freie ungehinderte Verwirklichung der Rechte, namentlich auch des Eigenthums, findet überall und stets da ihre Beschränkungen und Grenzen, wo damit in die gleich gewährte Rechtssphäre eines Dritten eingegriffen würde.

Ein gewisser, wohlbegründeter Zug der Zeit hat nun die schon nach der Verf.-Urk. § 14 Abs. 4 zulässige Abgabe des Eigenthums zu öffentlichen Zwecken, selbst durch Zwang (allerdings nach vorgängiger Entschädigung) nach den verschiedenen Zwecken und Bedürfnissen mehrfach erweitert; der strenge Schutz des Eigenthums bis zu seinen äußersten Folgerungen im Interesse des Einzelnen tritt zurück gegenüber den staatlichen Aufgaben zur Hebung des allgemeinen Wohls. In diesem Sinne sind seit dem Gesetze über die Zwangsabtretung vom 28. August 1835 in neuerer Zeit namentlich die Gesetze vom 5. Mai 1856 über die Feldeinheitung und vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer — welche eine Enteignung zulassen — sowie das Jagdgesetz vom 2. Dezember 1850, welches die Ausübung eines Verwaltungsrechts beschränkt, erschienen. Das öffentliche Interesse geht hiernach dem Einzelinteresse vor. Wenn und soweit nun dieser Grundsatz bei der Einführung von Weiderechten, wie sie der Gesetzentwurf zum Gegenstande hat, zutrifft, kann und darf ihr nicht entgegengetreten werden. Als selbstverständliche Voraussetzungen müssen aber dabei vorhanden sein, insbesondere, daß das Bedürfnis hiezu allgemein erkannt und möglichst sicher festgestellt werde, daß wohlerworbene, mindestens anerkannte Rechte nicht bloß geschont, sondern auch wirksam beachtet werden, daß da, wo die Selbstausübung des Weiderechts ohne Nachbarunrecht thunlich, eine Beschränkung darin ausgeschlossen bleibt, daß die Minderheit der Gutsbesitzer, falls sie sich nicht ausdrücklich mit der Einführung der gemeinen Weide einverstanden erklärt oder ihr gar Widerspruch entgegengesetzt hat, gebührend geschützt werde, daß der Freiheit im Anbau und in der bessern Bewirthschaftung der Grundstücke ein Hinderniß nicht entgegentrete, daß die Feldpolizei, deren mangelhafte bezw. allzu nachsichtige Handhabung zu mannigfachen Klagen schon Anlaß gegeben, ordnungsmäßig vollzogen und daß, wenn gleichwohl durch deren Uebertretung ein Schaden verursacht worden, hiefür auch Ersatz in der sichersten und einfachsten Weise geleistet werde. Die Nothwendigkeit dieser Voraussetzungen hat auch der Gesetzentwurf im Wesentlichen anerkannt und demgemäß die einzelnen Bestimmungen gestaltet.

Nachdem die rechtliche Zulässigkeit der Einführung unter bestimmten Voraussetzungen zugegeben werden durfte, war von Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, auch die Frage einer näheren Erörterung zu unterziehen, ob es angemessen erscheine, ein Gesetz zu erlassen, das, wie schon zum Voraus anzunehmen, seine Wirksamkeit nicht auf das ganze Landesgebiet, sondern nur auf einzelne Landestheile zu äußern geeignet sei. Nach den bekannnten verschiedenen Verhältnissen der Bodenbeschaffenheit und des dadurch mitbedingten landwirthschaftlichen Betriebs erstreckt sich die Schafzucht und die Schafbeweidung nicht über das ganze Land; sie beschränkt sich nur auf einzelne Gegenden, wie denn auch inhaltlich der Anlage II der Vorlage nur in 26 Amtsbezirken gemeine Schafweiden noch bestehen. Demgemäß wird auch das zu erlassende Gesetz hauptsächlich nur dort zur Anwendung gelangen, in den übrigen Bezirken aber gegenstandslos bleiben. Die staatsrechtliche Statthaftigkeit eines solchen Gesetzes unterliegt in der Wissenschaft keinem Zweifel und sind auch wie in auswärtigen Gesetzgebungen so auch in der badischen Gesetzgebung, hier z. B. durch das Körgegesetz vom 9. August 1880, schon vielfach Gesetze von nur örtlich beschränkter Wirksamkeit erlassen worden. Wenn und soweit auch nur Lokalbedürfnisse eine gesetzliche Nachhilfe erfordern, ist solche nicht nur statthaft, sondern auch zweckmäßig, zumal wenn damit zugleich die schon natürliche gegebene Bildung von Genossenschaften zur Förderung des allgemeinen Nutzens wesentlich erleichtert und gefördert wird. Wir hoffen, daß, wie schon bei andern Unternehmungen zur Hebung der Landwirthschaft der Grundsatz der genossenschaftlichen Thätigkeit sich ersprießlich zeigte, so auch hier derselbe — insbesondere bei dem ernstern Kampfe um das Dasein gegenüber der ausländischen Konkurrenz — sich bewähren wird.

Nach Bejahung dieser beiden Vorfragen handelt es sich zunächst darum, ob wirklich ein Bedürfnis zur Einführung von gemeinen Schafweiden, wenn auch nur für einzelne Gegenden des Landes, vorliege.

Außerdem Anhaltspunkte hierzu bieten, vorläufig abgesehen von dem Inhalte der vielfachen Bittschriften, welche zum Zwecke der auch zwangsweisen Einführung der Weiden an die beiden Kammern der Landstände mit dem bezeichneten Erfolge eingereicht worden, die Anzahl der im Lande vorhandenen Schafe sowie die Größe der Flächen, welche vorzugsweise zur Beweidung geeignet sein bezw. einen ihnen sonst nicht leicht zugänglichen Nutzen haben werden.

Die folgenden Zusammenstellungen werden einen allgemeinen Ueberblick über diese Umstände gewähren.

I. 1. Nach den je Ende bezw. Anfang des Jahres vorgenommenen Viehzählungen waren im Großherzogthum vorhanden:

1871	157 403		
1872	156 287	— 1 116	
1873	170 556	+ 14 269	
1874	166 399	— 4 157	
1875	166 621	+ 222	
1876	141 750	— 24 871	
1877	135 267	— 6 483	
1878	137 658	+ 2 391	
1879	133 098	— 4 560	
1880	124 172	— 8 926	
1881	124 137	— 35	

2. Der Schafbestand nach Besitz- und Aufenthaltsverhältnissen gestaltete sich also:

Jahr	Besitz von Badenern						Besitz von Ausländern (in die Zählung nicht aufgenommen)		
	in Heerden					zusammen	im Einzeln oder Kleinbesitz	Heerden	Schafe
	anwesend in der Wohnungsgemeinde des Besitzers		abwesend in der		Heerden				
	Heerden	Schafe	Heerden	Schafe		Heerden	Schafe	Heerden	Schafe
1873	296	64 847	166	46 424	462	111 271	59 285	42	11 768
1879	309	57 080	154	32 034	463	89 114	43 984	51	12 994
1880	285	55 585	142	28 710	427	84 295	39 877	65	16 490
1881	264	50 029	181	33 962	445	83 991	40 146	75	15 929

3. Bei Viehmärkten waren an Schafen (und Ziegen) aufgestellt:

1878 bei 1 065 Märkten 45 412 Stück.

1879 " 1 111 " 48 625 "

1880 " 1 197 " 46 568 "

1881 " 1 223 " 39 754 "

Die beständige Abnahme der Schafe (vom Jahre 1870 bis 1881 um 59 233 Stück) ist nicht zu verkennen und wird — abgesehen von dem Umstande, daß im Laufe der letzten zehn Jahre die französische Grenze gegen die Einfuhr deutscher Schafe wiederholt gesperrt und somit ein Hauptabsatzgebiet verschlossen war, hauptsächlich der zunehmenden Intensivirung des landwirthschaftlichen Betriebes, welche zur Abschaffung bezw. Minderung der reinen Brache und zur Einstellung von (77) ehemaligen Gemeindschäfereien führte, zuzuschreiben sein. Indem wir im Einzelnen auf die statistischen Mittheilungen im Jahrbuch XIII, erster Theil, S. 98, 100, 110, und III, Nr. 13, sowie auf die Anlage I zum vorliegenden Gesekentwurfe verweisen, wird hier die allgemeine Bemerkung genügen, daß die Schafhaltung dormalen nur in bestimmten Landestheilen, namentlich in den Verhandlungen b. I. Kammer 1883/84. 15 Beil.-Heft.

Kreisen Mosbach und Heibelberg (Obenwalb und Kraichgau) sowie in einzelnen Distrikten des Oberlandes (Baar) von wirthschaftlicher Bedeutung ist. Immerhin liegt aber in diesem Zweige des landwirthschaftlichen Besitzes ein nicht unerheblicher Theil des Volksvermögens, der sowohl für sich selbst als wegen des mittelbaren Nutzens die thunlichste Förderung verdient und auch noch in seinem heutigen geminderten Bestande darthut, in welcher natürlicher, beßhalb aber auch gebotenen und dauernden Verbindung mit dem ganzen landwirthschaftlichen Betriebe — allerdings unter gewissen, nicht so bald verschwindenden Voraussetzungen — er steht, was bei den Verhandlungen über das Gesetz vom 31. Juli 1848 in diesem Grade nicht als wahrscheinlich angenommen ward.

II. Die landwirthschaftliche Felderbestellung während der beiden letzten Jahrzehnte gibt folgendes Bild:

Jahr	Angebautes bestelltes Ackerfeld		Nicht angebautes brachliegendes	Ständige Weide	Gesamnte landwirthschaftl. Fläche
	Hektare	Hektare	Hektare	Hektare	Hektare
1865	532 600	36 000	40 000	832 500	
1866	533 730	35 350	39 530	832 700	
1867	534 860	34 700	39 060	832 900	
1868	536 000	34 040	38 590	833 100	
1869	537 040	33 480	38 120	833 300	
1870	538 270	32 730	37 650	833 500	
1871	539 400	32 080	37 170	833 700	
1872	540 550	31 410	36 700	833 900	
1873	541 680	30 770	36 240	834 100	
1874	542 820	30 110	35 760	834 300	
1875	543 960	29 460	35 290	834 500	
1876	545 100	28 800	34 820	834 700	
1877	546 260	28 120	34 350	834 900	
1878	547 400	27 460	33 880	835 100	
1879	548 520	26 830	33 420	835 300	
1880	549 580	26 880	33 620	839 300	
1881	547 810	26 460	33 660	838 400	
1882	548 220	26 420	33 900	841 700	

In diesem Zeitraum haben sich also die angebaute Ackerfläche und die gesammte landwirthschaftliche Fläche um 15 620 Hektar beziehungsweise 9 200 Hektar vermehrt, die brachliegende und die ständige Weide aber um 9 580 Hektar beziehungsweise 6 100 Hektar vermindert, aus welcher Erscheinung freilich nicht ohne Weiteres gefolgert werden kann, daß die nun wohl einer besseren Bewirthschaftung dienende Bodenfläche im gleichen Grade auch der Schafweide entzogen sei, und bleiben dieser gleichwohl noch weite Strecken vorbehalten.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Was nun die sachlichen Gründe für eine zu erleichternde Einführung von gemeinen Schafweiden betrifft, so sind dieselben in der Begründung zum Gesekentwurfe ausführlich dargestellt, sowohl unter Wiebergabe der in den Bittschriften dafür geltend gemachten Erwägungen als unter Schilderung und Würdigung der neuesten Erhebungen über die Bedürfnisfrage; um Wiederholungen zu vermeiden, erlauben wir uns hierauf zu verweisen und nur die wesentlichsten Gesichtspunkte hervorzuheben.

Mit der Großh. Regierung sind wir damit einverstanden, daß eine auch nur theilweise Beschränkung in der vollen Ausübung der aus dem Eigenthum fließenden Befugnisse nur zur Erreichung eines erheblichen öffentlichen Nutzens, der entschieden den etwaigen damit verbundenen Schaden gegen die Eigenthümer der der Weide zu unterwerfenden Grundstücke überwiegt, gerechtfertigt sein kann, und zwar muß dieser Nutzen dem landwirthschaftlichen Betriebe, welcher ja durch solche Weiden gefördert werden soll, zu gute kommen. Daraus ergeben sich zwei Folgerungen; zunächst die, daß in den Gegenden, welche nach der Art ihres Feldanbaues die Beweidung nicht ertragen, deren zwangsweise Einführung ausgeschlossen ist, und ferner, daß sie zur Erreichung anderer Zwecke, namentlich der Erleichterung der Gemeindefasse, nicht erstrebt werden soll. Allerdings mag, wie schon in einzelnen Petitionen betont ist, der naheliegende Wunsch, die oft sehr drückenden Gemeindeumlagen dadurch zu mindern,

daß man eine gemeine Weide einführt und deren Erträgnisse der Gemeindefasse zuweist, in der Meinung, daß durch deren Stärkung in einer die Grundeigentümer kaum merklich fühlbaren Weise diese selbst erleichtert werden und daß dieselben somit nur in Naturalien, deren Gewinnung ihnen ohnedem erschwert werde oder ganz entgehe, ihre schuldigen Umlagen in die Gemeindefasse bezahlen, Anlaß und Bestimmungsgrund sein, jene Weiden einzuführen. Dies wäre jedoch sicher verfehlt und würde damit der gebilligte Standpunkt der Regierungsvorlage verlassen. Bei Einzelnen kann jene Absicht mitbestimmend sein und wird sie auch, wenn es sich um die Zuthheilung und Verwendung der Weideerträgnisse handelt, ihre Wirksamkeit äußern; sie darf aber nicht einen Selbstzweck bilden. In der That besteht auch eine richtige Gesetzgebungspolitik keineswegs darin, durch irgend welche Beschränkungen der persönlichen Freiheit sowie der vollen Ausübung der Eigenthumsrechte die nothwendigen Mittel zur Erfüllung der Aufgaben in Staat und Gemeinden beizuschaffen, vielmehr in der möglichsten Befreiung von allerlei Hemmnissen in der selbständigen Entwicklung und Bethätigung der mannigfachen Kräfte und damit auch die Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Ueberdies würde, wenn nicht blos der landwirthschaftliche Nutzen, sondern auch der Vortheil der Gemeindefasse für die zwangsweise Einführung von gemeinen Schafweiden maßgebend sein dürften, eine rechtliche Grundlage hiezu gegeben, welche die Gesetzgebung bisher nicht anerkannte und, soweit solche in der Anwendung der ehemaligen Bestimmungen des § 81 c. bezw. 95 der Gemeindeordnung gefunden werden wollte, als irrig bezeichnete, während doch das Gesetz (Gemeindeordnung) den Gemeinden andere Wege zur Aufbringung der nöthigen Mittel angewiesen hat.

Das wesentliche Erforderniß des landwirthschaftlichen Nutzens liegt nun auch nachweislich vor, indem sowohl die Schafzucht und Schafhaltung als auch die mittelbaren Vortheile hieraus für den Feldbau durch das Bestehen von Schafweiden bedingt sind. Freilich wird und kann sich dies in allen Gegenden des Landes nicht offenbaren. Da wo die Kultur eine intensive Ausnützung des Bodens, insbesondere auch durch den Anbau von Handelsgewächsen zuläßt, wird die Beweidung ausgeschlossen, mindestens sehr beschränkt sein, obwohl freilich die in anderen Ländern mit hoher Ausbildung des landwirthschaftlichen Betriebs, z. B. Belgien, Sachsen, Württemberg und Dänemark, sowie in Baden selbst gemachte Erfahrung lehrt, daß die Schafhaltung auch hier noch — insbesondere durch die Verwendung von sonst preisgegebenen Futterstoffen und die Gewinnung des Fleisches — erhebliche Vortheile gewährt. Die vor Jahren und bis in der neueren Zeit gemachten Versuche, die eigentliche Schafzucht durch Vereblung der Thiere und deren Wolle zu erhöhen, sind allerdings beim Mangel der natürlichen Voraussetzungen hiezu, insbesondere großen Grund- und Kapitalbesitzes in einer Hand mit langer, sicherer Dauer des Betriebs, ohne günstigen Erfolg geblieben, zumal auch die Zufuhr von besserer und wohlfeilerer Wolle aus fernen Ländern stets zugenommen hat. Deshalb fällt bei uns in Baden auch nur die Schafhaltung in's Gewicht. Wie oben dargestellt, soll sie in ihrem Bestande nicht nur erhalten und thunlichst gefördert werden — was allein nur durch Eröffnung weiterer Beweidungsflächen möglich ist; sie selbst auch bietet unverkennbare Vortheile für die Landwirtschaft hauptsächlich dadurch, daß sie die Ausnützung öder Flächen und die Gewinnung von manchen Nebenprodukten aus vorübergehend unbenutzt liegenden Feldern und Wiesen (Brache, Stoppeln und Nachhönd), ferner aus Wegrainen, deren Futterstoffe sonst vielfach verloren sein würden, ermöglicht, daß bei der Beweidung die Vertilgung von Unkrautpflanzen und Samenunkräutern und wiederum die nöthige Räumung von allzu üppig stehender und deshalb im Wachstum gehemmter Anpflanzung erreicht wird und daß durch die Schafbeweidung bezw. den dadurch abfallenden Pferch öde, wenig fruchtbare Flächen und Grundstücke, welche wegen ihrer steilen Lage oder zu großer Entfernung der Zufuhr von Stalldünger entbehren müßten und deshalb kaum nutzbar bezw. darin mehr und mehr werthloser würden, die wirksamste Bedingung erfahren. Ueberdies darf auch noch auf ein gestüttigendes Moment hingewiesen werden. Gar vielfach bleiben, wie erwähnt, manche Theile von Gras- und Futterflächen ohne Schafweiden durch die zum Erträgnißbezug berechtigten Eigenthümer unbenutzt und werden deshalb in gewissem Sinne als herrenlos betrachtet, was die leidige Folge mit sich bringt, daß Unbefugte durch Frevel sich jene Erträgnisse aneignen. Durch Anzeigen und Strafen dagegen einzuschreiten, erscheint vielfach nicht angemessen und so kommt es, daß bei solchem Eingriff in fremdes Eigenthum, wobei die Freveler nicht blos die vermeintlich preisgegebenen Erträgnisse, sondern noch weiter die auf den benachbarten, offenbar sorgfältig angepflanzten Grundstücken befindlichen Gewächse sich aneignen. Damit wird sicher das Rechtsbewußtsein einer gewissen Klasse der Bevölkerung wie der Schutz des Eigenthums beeinträchtigt und

ein Zustand bezw. eine Thätigkeit gefördert, worunter die Freoler selbst — gegen ihr eigenes wohlverstandenes Interesse — sittlich und wirtschaftlich leiden müssen. Beim Bestehen eines Weiderechts, zumal wenn solches an Schäfer verpachtet ist, wird ein derartiger Mißstand eher vermieden.

Muß hiernach und aus den in den Motiven weiter geltend gemachten Gründen anerkannt werden, daß sich die Förderung von gemeinen Schafweiden zum Nutzen der Landwirtschaft empfehle, so kann auch die Anwendung eines zulässigen Zwangs gegen diejenigen Grundeigenthümer, welche ihre wirklichen oder vermeintlichen Sonderinteressen gegen den Gemeinnutzen aufrecht zu erhalten gesonnen scheinen oder sind, einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. In solchen Dingen, wie überhaupt in öffentlichen Angelegenheiten, pflegt nicht die Minderheit, vielmehr nur die Mehrheit die Herrschaft zu üben. Es genügt, ist aber auch nothwendig, daß jene ihren gehörigen Schutz gesetzlich finde.

Lehrreich, wenn auch nicht maßgebend kommt dabei — wie bei gesetzlicher Regelung anderer Rechtsgebiete — die Vergleichung der Gesetzgebung in andern, insbesondere benachbarten Staaten in Betracht. Wir nehmen hierwegen einfach Bezug auf deren Darstellung in der Gesetzesbegründung, mit dem Bemerkten, daß die dort geltenden Bestimmungen deshalb minder geeignet sind, hierlands eine gleiche Verwirklichung zu finden, theils weil auch hier Baden mit einer neuen Gesetzgebung wieder voranzugehen im Begriffe steht, theils weil eben hier besondere Landes-, ja nur Bezirksverhältnisse von Einfluß auf die Gesetzgebung sein können.

Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! Nach diesen einleitenden Bemerkungen wenden wir uns zu den in den einzelnen Artikeln enthaltenen Vorschlägen des Gesetzentwurfes, den wir nur in wenigen Punkten abzuändern bezw. zu ergänzen beantragen, indem wir wie in den Hauptgrundsätzen so auch in deren Einzeldurchführung der Vorlage unsere Zustimmung geben müssen. Auch hier werden wir uns — zur wünschenswerthen Abkürzung dieses Berichts — im Wesentlichen darauf beschränken, die Ihnen, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, empfohlenen Abänderungen zu rechtfertigen.

Zu Art. 1.

Die hier bezeichneten wesentlichen Voraussetzungen zur Einführung von gemeinen Schafweiden können wir nach der einleitenden Erörterung nur billigen. Selbstverständlich unterliegt solche da nicht dem geringsten Bedenken, wo alle betheiligten Eigenthümer damit einverstanden sind; sie üben mit ihrer Einwilligung nur ein Eigenthumsrecht, das ihnen noch viel weiter gehende Befugnisse einräumt, aus und bedarf es in einem solchen Falle, da nicht bloß eine fingirte sondern eine wirkliche Einmüthigkeit vorliegt, auch einer Staatsgenehmigung nicht. Anders liegt die Sache aber, wenn eine ausdrückliche Zustimmung nicht abgegeben ist. Hier muß, vorläufig abgesehen von der bei Art. 21 zu besprechenden Bezeichnung der zur Schafweide geeigneten Bezirke des Landes, der vom Gesetz erstrebte Zweck, einen erheblichen landwirtschaftlichen Nutzen zu ermöglichen bezw. zu fördern, als eine Vorfrage von der überwiegenden Mehrheit der betheiligten Grundeigenthümer in sicher erkennbarer Weise festgestellt sein. Dies geschieht durch Bezeichnung der erforderlichen, nicht bloß absoluten, sondern noch stärkeren Mehrheit, damit schon ein äußerlich sichtbarer Beweis für das obwaltende Bedürfnis erzielt werde. Während bei andern, durch Mehrheitsbeschlüsse zwangsweise herbeizuführenden Aenderungen in Besitz- und Eigenthumsverhältnissen (vergl. z. B. Art. 14 des Feldeinteilungsgesetzes vom 5. Mai 1856 und Art. 31 des Wassergesetzes vom 25. August 1856) eine geringere Mehrheit von $\frac{2}{3}$ Stimmen genügt, verlangt der Gesetzentwurf, entsprechend dem oben erwähnten Gutachten des Centralausschusses des Landwirtschaftlichen Vereins von 1867, bei dem nur zeitweise Nutzen einer Verwaltungshandlung eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, welchen Vorschlag wir aus Rücksicht auf die bei solchen Weiderechten besonders obwaltenden Umstände für gerechtfertigt erachten. Dergleichen ist es gewiß gerecht und billig, daß hier die Stimmen nicht bloß gezählt, sondern auch gewogen werden und daß folgeweise nicht das Maß der vertretenen Fläche, vielmehr des vertretenen Werthes, angeschlagen nach dem Steuerkapitale der betreffenden Grundstücke, maßgebend sein soll, was bei der Verschiedenartigkeit der der Weide zu unterwerfenden Grundstücke in der Natur der Sache liegt und andernfalls zu den auffallendsten Mißständen führen müßte. Ist auch die Winterweide vielfach ganz freiwillig und einmüthig schon jetzt eingeführt und wäre es also ihretwegen unbedenklich, eine geringere Mehrheit zuzulassen, so empfiehlt sich doch eine besondere Bestimmung nicht theils zur einfacheren Gestaltung des Gesetzes, theils in Erwägung, daß gerade hier eine auch nur schwache Minderheit nicht wohl zu erwarten ist.

Zu dem Erforderniß einer starken Mehrheit tritt als gesetzlicher Schutz für die unbestimmte Minderheit noch hinzu die Genehmigung des Staatsministeriums. Darin liegt wahrlich nicht eine ungebührliche, bureaukratische Bevormundung gegenüber einer verständigen, entschieden ausgesprochenen Meinungs- und Willensäußerung der Staatsbürger, vielmehr der gebotene Schutz der Minderheit, welche von einer Mehrheit in der sonst freien Verfügungsgewalt über ihr Eigenthum gegen ihren Willen gehemmt werden soll. Dieses Erforderniß findet auch seine verfassungsmäßige Begründung in Verfassungsurkunde § 14 Abs. 4 und ist, wie schon im Zwangsabtretungsgesetze vom 28. August 1835, für ähnliche Enteignungsunternehmungen in den oben erwähnten Gesetzen vom 5. Mai und 25. August 1856 wiederum anerkannt. Ein hinreichender Anlaß, hievon abzuweichen zu Gunsten der zwangsweisen Einführung von gemeinen Schafweiden, liegt um so weniger vor, als nicht anzunehmen ist, daß das Staatsministerium, welches eine ganz gründliche und rein sachliche Prüfung seiner Entschließung wird vorangehen lassen, ohne triftige Gründe dem formell richtig ausgesprochenen und sachlich reifen Willen der Mehrheit auch die Verwirklichung versagen wird.

Allerdings hat Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, auch sorgfältig erwogen, ob es sich nicht im Interesse der Vereinfachung des Verfahrens empfehlen dürfte, eine Entschließung des Staatsministeriums erst dann zu erwirken, wenn solche von einem Beteiligten beantragt werde. Gar oft beruhigt sich die Minderheit bei dem durch eine überwiegende Mehrheit einmal erfolgten Beschlusse und ist nicht geneigt, eine höhere Entscheidung — mag hierwegen ein einfacher Antrag genügen oder ein Rechtsmittel erfordert werden — herbeizuführen; für solche Fälle erscheint es in gewissem Sinne überflüssig — mitunter auch zeitraubend und kostspielig — noch die Thätigkeit der obersten Staatsbehörde, ohne daß auch nur ein Einziger solche anrufen sollte, in Bewegung zu setzen, und könnte dies also, wenn eine stillschweigende Einmüthigkeit anzunehmen ist, d. h. wenn nach Ablauf einer zu bestimmenden Frist ein Antrag nicht eingelegt wird, ebenso unterbleiben, wie im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung aller Beteiligten. Diese Erwägung wurde jedoch nicht festgehalten theils im Interesse der erwähnten Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung, deren Nichtbeachtung das Zustandekommen des wünschenswerthen Gesetzes vielleicht gefährdet hätte, theils deshalb, weil wegen des starken Schutzes der Minderheit doch der Antrag auch nur eines einzigen Grundeigentümers hätte genügen müssen, um die Entscheidung der höchsten Staatsbehörde herbeizuführen, welcher Antrag gar leicht eintreten könnte und weil deshalb doch, unter Verschleppung der Sache, jene nöthig gefallen wäre.

Hiernach empfehlen wir die Annahme von Abs. 1 dieses Artikels mit einer nur, wie es uns scheint, deutlicheren Fassung bei Ziff. 2 und erachten wir auch die vorgeschlagene Fassung von Abs. 2 für deutlicher als die des Entwurfs. Mit dessen in der Begründung gegebenen Erläuterung sind wir ganz einverstanden. Hiernach soll die Einführung der gemeinen Schafweide mittelst Mehrheitsbeschlusses beim Bestehen von Weiderechten, welche nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 für ablösbar erklärt sind, nicht zulässig sein; nur mit Zustimmung des Berechtigten kann jene Einführung geschehen. Dies ist eine nothwendige, auch im Gesetzentwurfe anerkannte Folgerung aus dem oben bereits erwähnten Grundsätze, daß wohlerworbene Rechte hiebei zu beachten seien. Darin liegt keine unberechtigte Hemmung des gemeinnützigen Unternehmens. Ist nämlich bei'm Bestehen von solchen ablösbaren Weiderechten der gegenwärtig rechtlich geschützte Zustand den besonders obwaltenden Verhältnissen entsprechend, so liegt ein Grund zu deren Abänderung, insbesondere durch Einführung der gemeinen Weide nicht vor und mag es hiebei füglich sein Verbleiben behalten. Ist der Zustand aber nicht befriedigend, so gibt schon das Gesetz vom 31. Juli 1848 das geeignete Mittel, ihm abzuhelfen; den Eigentümern der belasteten Grundstücke, die eine gemeine Schafweide dem Weidrechte eines Einzelnen vorziehen und in diesem ein Hinderniß gegen jene erblicken, können es gemäß den Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes zur Ablösung bringen und damit den Zustand vorbereiten, um weiter zur Einführung einer gemeinen Weide zu schreiten. Der Weidberechtigte ist freilich zur Ablösung nicht befugt, es genügt aber auch, ihn nur zu schützen gegen die gemeine Weide, durch deren Einführung er, so lange ihm jenes Recht noch zusteht, ohne Anlaß offenbar erheblich beeinträchtigt würde.

Ähnlich wie mit diesem Weidrechte auf fremden, damit belasteten Grundstücken verhält es sich aber auch bei dem Grundeigentümer, welcher gegenüber den andern Eigentümern oder auch der Gemeinde der betreffenden Gemarkung das Recht erworben hat, daß seine eigenen Güter von fremdem Weidrechte, namentlich der gemeinen

Weibe, frei bleiben sollen. Ein derartiger Rechtszustand hat nicht selten daher seinen Ursprung, daß ein ehemals Berechtigter — mitunter in Folge gegen ihn ausgeübter Gewalt und dann nach deren Wiederbeseitigung durch freiwillige Vereinbarung — auf das bisher von ihm besessene Weiderecht auf fremden damit belasteten Grundstücken verzichtete unter der Bedingung, daß nun aber auch seine eigenen Grundstücke von jeglicher derartiger Belastung befreit bleiben sollten. Dabei ward in einzelnen Fällen noch weiter bestimmt, daß die nun vom Weiderecht eines Einzelnen bisher getroffenen, nun aber frei gewordenen Grundstücke Gegenstand von gemeinen Weiden werden und der hierfür erlöste Pachtzins in die Gemeindefasse fließen solle, ohne daß der bisherige Weiderechtige — bezüglich seiner eigenen Grundstücke — einen entsprechenden Beitrag in die Gemeindefasse zu bezahlen habe. Derartige Verträge gelten als rechtmäßig abgeschlossen (L.N.S. 1134) und genießen deshalb, wie auch durch Urtheile selbst des ehemaligen Oberhofgerichts, den Schutz der Gerichte. Allerdings sollen sie vertragsmäßig auf unbestimmte (ewige) Zeit dauern. Indes kann dieses Gebot, da es sich nicht um eine eigentliche dingliche Belastung mit einem Weiderecht (welche nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 geradezu verboten ist) handelt, nicht seine volle Wirksamkeit äußern; die Dauer eines solchen Vertrags muß ihre endliche Grenze finden und wird — im Hinblick auf allgemeine Rechtsgrundsätze und ergangene Urtheile der Gerichte — auf neun Jahre anzunehmen sein. Demgemäß stellt sich dieses Rechtsverhältnis, soweit dessen Dauer bzw. Beseitigung in Frage steht, also dar: gereicht es zur allseitigen Befriedigung, so liegt weder für die Beteiligten noch für die Gesetzgebung ein Grund vor, hierwegen eine Abänderung zu treffen; trifft dies aber nicht zu, so kann dies von allen Beteiligten oder nur von einem Vertragstheile erkannt werden; im ersteren Falle wird der Vertrag wie jeder andere durch gegenseitige Uebereinstimmung wieder aufgelöst, im zweiten Falle aber unter Berücksichtigung der bezeichneten Dauer von neun Jahren durch gerichtliches Urtheil zur Auflösung gebracht werden; liegen endlich Umstände vor, daß der eine oder andere Vertragstheil seinen ihm, nach dem Uebereinkommen obliegenden Verbindlichkeiten kein Genüge leistet, mag dies in positiver oder negativer Weise geschehen, so hat der damit in seinen Ansprüchen verletzte Theil das Recht, gemäß L.N.S. 1184 den Vertrag durch gerichtliches Urtheil für aufgelöst erklären zu lassen. In allen Fällen wird, sofern die Beteiligten etwas Anderes nicht selbst bestimmen, der frühere nachweisliche Zustand wieder wirksam ausleben und folgeweise auch das bestandene Weiderecht, das der Ablösbarkeit gemäß dem Gesetze vom 31. Juli 1848 unterliegt. Bei der gesetzlichen Veränderbarkeit eines solchen Rechtszustandes ist, wie bei demjenigen in Abs. 2 vorgesehenen, ein Hemmnis gegen die für nützlich erachtete Einführung von gemeinen Weiden ausgeschlossen und erscheint es deshalb gerechtfertigt, wie bei dem positiven Rechte eines Weiderechtes so auch bei dem negativ wirkenden Freibleiben gewisser Grundstücke von fremden Weiderechten, den gleichen Schutz den Berechtigten zu gewährleisten. Im Interesse der Sicherheit und Vereinfachung der Sache sowie zur Vermeidung von zweifelhaften Rechtsstreiten ist es jedoch geboten, daß ein derartiges Rechtsverhältnis nur dann seinen gesetzlichen Schutz findet, wenn es kraft eines nachweisbaren Vertrags oder richterlichen Urtheils besteht.

Zu Art. 2.

Diese Bestimmung findet ihre vollständige Rechtfertigung in der dafür gegebenen Begründung und ist eigentlich selbstverständlich, immerhin aber noch ausdrücklich in das Gesetz aufzunehmen, um jedem Zweifel und der etwaigen Neigung, die Grundeigentümer in dem von ihnen für gut befundenen Anbau und Einbringen ihrer Früchte zu hemmen, wirksam zu begegnen. Andernfalls wäre der Eingriff in die Ausübung des Eigenthums zu einschneidend, mit dem sonst entschieden ausgesprochenen Willen der Gesetzgebung und der landwirthschaftlichen Vereine, die Kultur kräftig zu heben, in offenbarem Widerspruch und Anlaß zu einer Reihe von oft leidenschaftlichen Streitigkeiten gegeben. Die unveränderte Annahme dieses Artikels wird beantragt.

Dies geschieht auch

zu Art. 3,

dessen Begründung wir uns anschließen. Gegenstand ausführlicher Erörterung war insbesondere noch zunächst die Frage, ob es sich empfehle, hier nur den allgemeinen Grundsatz aufzustellen, daß der Schafweide all die Grundstücke, welche nach der Art ihrer Anpflanzung eine Beweidung nicht ertragen, nicht unterworfen werden sollen oder auch nebstdem die in diese Klasse regelmäßig fallenden Grundstücke einzeln aufzuführen oder endlich,

wie im Entwurfe geschehen, nur letztere zu bezeichnen. Mit Rücksicht auf alle hier obwaltenden Verhältnisse, insbesondere auch zur Beseitigung von Weiterungen, erschien uns der letzte Weg als der geeignetste, zumal dann zum Voraus feststeht, welche eine Beweidung sicher nicht ertragende Grundstücke den gemeinen Weiden entzogen bleiben sollen und weil nach Art. 11 Ziff. e. und Art. 19 immer noch hinreichend Fürsorge getroffen ist, den in einzelnen Bemerkungen und einzelnen Flächen eigenthümlich obwaltenden Umständen Rechnung zu tragen.

Wenn nach Abs. 1 nur „eingefriedigte“ Grundstücke dem Zwange zur Beweidung entzogen sein sollen, so ergibt sich aus Art. 2, daß es dem Grundeigenthümer unbenommen ist, Grundstücke, welche zur Zeit der Einführung der gemeinen Weide zwar noch nicht eingefriedigt waren und deshalb solcher nicht entzogen blieben, während der Dauer der gemeinen Weide gleichwohl noch eingefriedigen zu lassen und sie damit der letztern wieder zu entziehen. Es wird sich empfehlen, hierwegen geeignete Bestimmungen in die Weideordnung aufzunehmen, und ist es selbstverständlich, daß der Grundeigenthümer, welcher durch die erst später vollzogene Einfriedigung des Grundstückes dem gemeinen Nutzen weniger bietet, auch einen entsprechend geringern Antheil an dem Ertragnisse der Weide haben wird.

Wie nach Art. 1 Abs. 2 und 3 bestehende Zustände aus privatrechtlichen Titeln für die Eigenthümer der betreffenden Grundstücke mit den gemeinen Weiden verschont bleiben sollen, so werden nach Abs. 2 des Art. 3 auch diejenigen Grundstücke davor geschützt, für welche nach besonderen Gesetzen und Verordnungen aus sachlichen Gründen des öffentlichen Rechts ein Weideverbot erlassen ist; dies trifft insbesondere zu bei mit Wässerungseinrichtungen versehenen Wiesen (Wassergesetz § 52) und bei Ufergrundstücken längs forrigirten Gewässern, bei Vorländern und Dämmen (Wasserpolizeiordnung vom 24. Dezember 1876). Die nothwendige Schonung solcher Flächen vor der sie immerhin gefährdenden Schafbeweidung ist offenbar schwerwiegender als der dieser sonst mögliche Nutzen und ist deshalb auch diese Ausnahme gerechtfertigt. Zur leichteren Handhabung des Gesetzes wird es dienen, wenn in der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze all die Weideverbote bezeichnet werden.

Was endlich die in Abs. 3 dieses Art. 3 erwähnten Böschungen öffentlicher Wege betrifft, so gaben diese Anlaß zur nähern Erörterung hauptsächlich nach folgenden Richtungen:

Zunächst ist hiernach zwar klar, daß unter den Begriff von öffentlichen Wegen die Staats- bezw. Eisenbahn- und Kreisstraßen sowie Gemeindegewege fallen (vergl. Straßengesetze vom 14. Januar 1868 und 9. Dezember 1875 nebst Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882), während Feld- und Triebwege in der Regel (vergl. Wielandt's G.D. Bemerkungen zu G.D. § 76, S. 227 und zu § 142) nur als Privatwege gelten. Bei jenen Wegen sollen nun nach dem Gesetzentwurfe die Böschungen nur dann zur gemeinen Weide geschlagen werden, wenn hiezu von der mit der Unterhaltung der betreffenden Wege betrauten Behörde die Erlaubniß ausdrücklich ertheilt worden ist. Bei der besonderen mit der Schafbeweidung verbundenen Gefährdung von Böschungen und aus den in den Motiven bezeichneten Gründen erachten wir die vorgeschlagene Beschränkung des Weidgangs gerechtfertigt. Nun wirft sich aber die Frage auf, ob nicht auch die Privateigenthümer von Feldwegen und deren Böschungen den gleichen Schutz wie jene öffentlichen Körperschaften genießen sollten. Dies ist besonders wichtig im Hügel-land, wo nicht selten die Böschungen eine weite Fläche bilden und nicht bloß mit Gras und grasähnlichem Wuchsthum, sondern auch mit Obst- und dergleichen Bäumen bepflanzt sind; der Bestand der mühsam und kostspielig hergestellten und unterhaltenen Böschungen ist durch die in Folge der Schafbeweidung sich bildenden Rinnen und Terrassen erheblichen Beschädigungen ausgesetzt, dergleichen derjenige des von den gefräßigen Schafen nicht geschonten Baumlaubes. Nach Ansicht Ihrer Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, erscheint zwar die gleichmäßige Behandlung aller Wegböschungen an sich nicht unbillig, aber auch undurchführbar und deshalb unzulässig, hauptsächlich wenn man erwägt, daß die Feldwege sich meist über eine große Anzahl von Privatgrundstücken bezw. neben solchen dahinzieht, was bei jenen öffentlichen Wegen nicht in gleichem Grade der Fall ist.

Die nahe Möglichkeit, daß nicht alle beteiligten Privateigenthümer eine gleiche Erklärung abgeben, müßte zu dem Ergebniss führen, daß die Feldwege mit ihren Böschungen nur streckenweise der Beweidung bezw. dem Uebertriebe eröffnet werden, was damit geradezu unverträglich ist, und daß im günstigsten Falle die nur theilweise gestattete Benützung von den bezeichneten Flächen eine reiche Quelle von unvermeidlichen Streitigkeiten zwischen den Schäfern und Feldhütern, bezw. Privateigenthümern bieten wird. Deshalb ist es gewiß zweckmäßiger, mit dem Entwurfe nur die Böschungen von öffentlichen Wegen bedingungsweise von der gemeinen Weide auszuschließen,

um so mehr als nach Art. 11 Ziff. e die besonders obwaltenden Verhältnisse bei Feldwegen ihre gebührende Berücksichtigung finden können.

Schließlich darf hier noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß das, was von der Beweidung und Regböschungen gilt, auch für den Uebertrieb, während dessen man die Schafe vom Fressen nicht abhalten kann, sowie für die Zufahrtswege, welche nicht den Feldwegen entsprechen, maßgebend sein muß.

Zu Art. 4

wird der Entwurf zur unveränderten Annahme empfohlen und nur die Einschaltung der Worte „an sich“ beantragt, weil die betreffenden Grundstücke zwar zur gemeinen Schafweide gehören, ihr aber geradezu wegen des großen Umfangs an Güterbesitz von Seite ihres Eigentümers entzogen werden sollen. Die Bestimmung selbst ist in den Motiven hinreichend begründet und entspricht ähnlichen Erwägungen wie die im Jagdgesetz § 4 ff., Feldeintheilungsgesetz Art. 4 und Wassergesetz Art. 32; bei derartigen Verhältnissen trifft der Zweck des Gesetzes bei Einführung der gemeinen Schafweide, da ja hier die natürlichen Voraussetzungen zur Selbstbeweidung der eigenen Grundstücke vorhanden sind, nicht zu und ist deshalb jene ausgeschlossen; überdies würde sonst ohne Noth ein schwerer Eingriff in das Privateigenthum ausgeübt. Dies gilt ohne Zweifel bei dem Grundbesitzer, dessen Grundstücke eine zusammenhängende, sei es auch durch einen Weg oder Gewässer getrennte Fläche von 20 Hektaren, sei es auf einer oder mehreren Gemarkungen, bilden. Fehlt das Merkmal des Zusammenhangs auf der der gemeinen Weide zu eröffnenden Gemarkung, so wird der bisherige Besitzstand im Ausschluß von der Weide unbedingt gewahrt, wenn der Besitzer schon seither auf seinen eigenen Grundstücken die Schafweide ausgeübt hat, andernfalls nur unter der Bedingung, daß durch den Ausschluß der Grundstücke die Ausübung der gemeinen Weide nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß das Grundeigenthum des vor der gemeinen Weide geschützten Besitzers einen Flächengehalt von mindestens 50 Hektaren auf der betreffenden Gemarkung hat. Bedenklich könnte jene Bedingung (Abs. 2 Ziff. 2 des Entwurfs) deshalb erscheinen, weil durch die Dehnbarkeit der Begriffe von „unmöglich“ und „wesentlich erschwert“ je nach Umständen, insbesondere bei allzu entschiedenem Verlangen nach Einführung einer gemeinen Weide mit im Gesetze nicht anerkannten Nebenzwecken, oder bei feindseliger Stimmung unter den beteiligten Grundeigenthümern und dergl. die Gefahr vorliegt, daß entweder das Eigenthumsrecht des heranzuziehenden Grundeigenthümers zu wenig geschont oder das gemeinnützige Unternehmen vereitelt werde. Indes rechtfertigt sich doch die vorgeschlagene Bedingung, wenn man erwägt, daß der Besitzer, welcher schon seither die Schafweide auf seinen Gütern ausgeübt hat, ihr nicht unterworfen ist, wobei es auf die Zeitdauer gar nicht ankommt, wenn diese nur noch in die Zeit bis zur beabsichtigten Einführung der gemeinen Weide reicht, und daß der Grundeigenthümer, welchem ein solcher Besitzstand nicht zur Seite steht, vollkommen geschützt ist durch die übrigen Vorschriften des Gesetzes in Art. 1 und 19.

Selbstverständlich äußert sowohl in diesem Falle als bei der Bildung eines weiter vorhergesehenen Weidebezirks der im Absatz 2 und 3 des Art. 1, wie von der Kommission vorgeschlagen, niedergelegte Grundsatz, daß die wohl erworbenen Rechte eines weideberechtigten oder von fremden Weiderechten freien Grundeigenthümers zu beachten sind, auch hier wieder seine Wirksamkeit.

Desgleichen bedarf es keiner besondern Bestimmung, daß der gemäß Art. 4 mit seinen Grundstücken von der gemeinen Weide sich ausschließende Grundbesitzer an den Erträgen der letzteren, insbesondere auch wenn solche in die Gemeindefasse fließen, einen ihn in seiner Umlagepflicht erleichternden Antheil nicht haben kann, mag er auf seinen von ihr ausgeschlossenen Grundstücken die Beweidung selbst oder durch Verpachtung ausüben oder nicht.

Zu Art. 5.

Indem wir uns auch hier mit den Grundsätzen des Entwurfs und deren Rechtfertigung einverstanden erklären, beantragen wir nur als die längste Zeit der Dauer einer gemeinen Schafweide 9 statt nur 6 Jahre. Damit wird keineswegs vorgeschlagen, daß die Zeit regelmäßig so lange dauern sollte, im Gegentheil erscheint es uns rätzlich — namentlich da, wo es sich um die Neueinführung von gemeinen Weiden handelt — den ersten Versuch auf eine kürzere als die höchst zulässige Dauer zu machen. Dagegen empfiehlt sich u. E. die Erstreckung

auf eine längere Wirksamkeit deshalb, weil erfahrungsgemäß die Vorbereitungen und Verhandlungen wegen eines derartigen Unternehmens eine gewisse, oft sogar leidenschaftliche Aufregung unter den Beteiligten hervorrufen, deren Wiederkehr nach einer verhältnißmäßig nur kurzen Zeit zu vermeiden ist und weil dann auch ein höheres Erträgniß aus der gemeinen Weide zu erwarten steht, indem der Pächter, welcher noch mannigfache Kosten zum Betriebe der Schäferei zu machen hat, voraussichtlich einen höheren Preis bei längerer Dauer derselben bieten wird. Ueberdies entspricht die Zeit von neun Jahren der vielfach üblichen Dauer von Grundstüd-Pachtverträgen und sind auch die Ehemänner bezüglich der eheweiblichen Liegenschaften (L.N.S. 1429, 1718) und die Vormünder bezüglich der Mündelgüter (Vormundsch.-D. § 6 Ziff. 6) berechtigt, auf die bezeichnete Zeit jene Verträge abzuschließen. Schließlich hat auch das Gesetz vom 31. Juli 1848 die gleiche Dauer für gemeine Schafweiden zugelassen.

Zu Art. 6.

Es erscheint uns ganz zweckmäßig, wenn in dem Antrage auf Einführung einer gemeinen Schafweide die wesentlichen Bestimmungen über deren Bestand, sachlichen Inhalt und Wirksamkeit aufgenommen werden sollen, damit die Verhandlungen und Entschlüsse hierüber im klaren und sicheren Bewußtsein der Beteiligten über Zweck und Tragweite des Unternehmens gepflogen beziehungsweise gefaßt werden können. Zur Aufklärung hierüber, schon bei den ersten Vorbereitungen, werden die so erprießlich wirkenden Landwirthschafts- und Wanderlehrer beizutragen in der Lage sein. Einerseits empfiehlt es sich nun, lediglich die wesentlichen Grundlagen der einzuführenden Weide in dem Antrage bezeichnen zu lassen und alles Weitere der spätern Beschlußfassung in der Abstimmungstagsfahrt bezw. der Regelung durch die Weideordnung zu überlassen; auf der anderen Seite glauben wir aber auch, daß zu diesen wesentlichen Modalitäten noch die Art der Zuthheilung des Erträgnisses der gemeinen Weide — erheblich verschieden von der in Art. 8 erwähnten Verwendung desselben — zu rechnen sei. Für die Beteiligten, welchen hierwegen natürlich die freieste Verfügungsgewalt vorbehalten bleiben muß, ist dieser Punkt von großer Wichtigkeit, ob nämlich jenes Erträgniß ihnen unmittelbar, durch Vertheilung des Pächterlöses unter die Grundeigentümer oder nur mittelbar, insbesondere durch dessen Zufluß in die Gemeindefasse, sei es zur Bestreitung des eigentlichen Gemeindeaufwands oder für die Förderung sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen, zukommen soll. Demgemäß wird für Viele schon die Frage, wie es sich mit dieser Zuthheilung verhalte, ein Bestimmungsgrund darüber sein, ob überhaupt auf den Antrag einzugehen sei, und darf deshalb ein so erheblicher Punkt nicht durch einfache Stimmenmehrheit zur Entscheidung gebracht werden. Auf dieser Erwägung beruht die beantragte Einschaltung der Worte: „die Art der Zuthheilung des Erträgnisses“.

Zu Art. 7.

Die hiernach nöthigen Vorbereitungen sollen theils dem Gemeinderathe, theils dem Bezirksamte, das nach Art. 8 auch mit der Leitung in der Abstimmungstagsfahrt betraut wird, zugewiesen werden. So weit es sich um die erste Thätigkeit handelt, wird die Fertigung eines Verzeichnisses derjenigen Grundstücke, welche der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, mit Angabe ihrer Eigentümer, ihrer Benützungsart, ihres Maßes und Steuerkapitals verlangt. Dies scheint uns jedoch allzu umständlich, zeitraubend und kostspielig zu sein, zumal gegenüber dem Gemeinderath, welcher ohnedem mit einer Masse von Schreibereien vielfach überhäuft ist, wenn man berücksichtigt, daß in den meisten Gemeinden des Landes bei der großen Güterzerstückelung eine große Anzahl, oft nach Hunderten von Grundstücken zu verzeichnen wäre, während verhältnißmäßig nur wenige von der gemeinen Schafweide ausgeschlossen bleiben werden; die Angabe der Benützungsart bei jedem einzelnen Grundstücke wird, insbesondere auch für den pachtlustigen Schäfer, der den Anbau der Gemarkung meist kennt und ihn des Näheren besichtigen mag, nicht erheblich in's Gewicht fallen, ebensowenig die Einzelmaße, da vorzugsweise nur das Gesamtmaß der Weidefläche von Erheblichkeit ist und überdies, weil die Katastervermessung noch vielfach nicht zur Erledigung gelangen konnte (vergl. Jahresbericht des Großh. Ministeriums des Innern für 1880 und 1881 S. 542 ff.), doch nicht genau und sicher jene Einzelmaße angegeben werden können. Demgemäß erachten wir es für einfacher und zugleich für genügend, wenn das nach Art. 7 erforderliche Verzeichniß beschränkt werde auf die Angabe der Grundbesitzer, was ganz selbstverständlich ist und weil unter Umständen auch die Kopfszahl maßgebend ist (diese Spalte wird zugleich die Ladungsliste bilden), und ihres Gesamt-

Grundsteuerkapitals, weil dieses, nicht der Flächengehalt entscheidend sein soll, jedoch nur summarisch, was nöthigenfalls von dem zuständigen Steuerbeamten leicht erheblich ist, und in gleicher Weise auch des Flächenmaßes, wovon deshalb nicht wird Umgang genommen werden dürfen, weil nach der ganzen Anlage des Gesetzes nicht sowohl der Vermögensbesitz, ausgedrückt durch den Steuerkapitalwerth des Geländes, als das letztere selbst und dessen Beschaffenheit für die Beurtheilung der Nützlichkeit der Einführung einer gemeinen Schafweide bedeutungsvoll erscheint. Auch ist nicht zu verkennen, daß, wenn man lediglich auf Angabe des Steuerkapitalbesitzes sich beschränkt, die vom Gesetz vorgesehene Prüfung des Verzeichnisses auf Schwierigkeiten stößt und Irrthümer, welche dem mit der Aufstellung des Verzeichnisses betrauten Gemeindebediensteten so leicht unterlaufen können, wenn die Kontrolle durch die gleichzeitige Angabe des wenn auch nur summarisch bezeichneten Flächenbesitzes fehlt, schwer oder gar nicht aufdeckbar sind. Statt nun überdies auch noch die Maße aller einzelnen Grundstücke, welche der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, verzeichnen zu lassen, ist es sicher einfacher und gleich zweckentsprechend, wenn nur noch die weit geringere Anzahl der nach Art. 3 auszuschließenden Grundstücke erwähnt werden; alle übrigen sind für die Weide eröffnet. Diese Erwägungen führen uns zu der beantragten Abänderung.

Die weitere Vorbereitung und Leitung der Angelegenheiten soll Aufgabe des Bezirksamts sein. Allerdings wirft sich hier die Frage auf, ob es, insbesondere im Hinblick auf die entschieden zu fördernden und zu verwirklichenden Grundsätze der Selbstverwaltung und selbstverantwortlichen Regelung der eigenen Angelegenheiten von Seite der Staatsbürger sowie auf die thunlichste Vermeidung von Kosten geboten sei, hier auch ohne Antrag oder Beschwerde von Seiten eines Beteiligten die Mitwirkung der Staatsbehörde anzuordnen, und ob es sich nicht vielmehr empfehle, mit den bezeichneten Thätigkeiten lediglich den Bürgermeister, fürsorglich etwa nur in kleineren Gemeinden, zu betrauen. Eine auch noch so mäßige Ersparniß an Kosten wird auf dem Lande, namentlich in solchen Dingen hoch geschätzt und sollte deshalb, wenn thunlich, berücksichtigt werden. Indes konnten diese Bedenken die Kommission nicht bestimmen, von dem Gesetzentwurfe abzuweichen. Schon im Allgemeinen kommt in Betracht, daß die Einführung einer gemeinen Schafweide — insbesondere im Hinblick auf die damit erfolgende Beschränkung vieler Eigenthumsverhältnisse doch ein wichtiges Unternehmen ist, das der sorgfältigsten und rein sachlichen Behandlung bedarf; jede hiefür geeignete Gewähr darf lediglich wegen des Kostenpunktes nicht zurückgewiesen werden. Der durch die Mitwirkung des Bezirksamts verursachte Kostenaufwand wird auch in der Regel, zumal wenn mehrere Abstimmungstagsfahrten am gleichen Tage erfolgen, nicht besonders erheblich sein und vertheilt sich auf die ganze Weidebauer; falls solche den unterliegenden Antragstellern endlich zur Last fallen, so können sie sich dadurch nicht für beschwert erachten und wird damit vor Stellung von aussichtslosen oder sehr zweifelhaften Anträgen gewarnt. Ebenso erscheint das erst erwähnte Bedenken über den Beizug des Bezirksamts, statt nur des Bürgermeisters, hinfällig. Damit wird eine ungebührliche staatliche Bevormundung gegenüber der Selbstverwaltung, mit sachlichen Eingriffen in die eigene Regelung der Angelegenheiten, der Grundeigenthümer durch diese selbst nicht ausgeübt, vielmehr die sichere Leitung und Erledigung der Sache im Sinn und Geiste des Gesetzes herbeigeführt. In den meisten Fällen wird der Ortsbürgermeister als betheiligter Grundeigenthümer erscheinen und schon deshalb nicht immer in der Lage sein, mit dem nöthigen allseitigen Vertrauen in seine Unparteilichkeit die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen, die Ruhe und den Frieden in der Gemeinde, die gerade bei solchen Unternehmungen leicht aufgeregt und gestört werden, in allen Stadien zu wahren. Bei der Wichtigkeit des, wohl regelmäßig von der höchsten Staatsbehörde zu genehmigenden Unternehmens ist es von großem Werthe, wenn von Anfang an bis zum Schlusse die Formlichkeiten des Verfahrens richtig und sicher gewahrt, die sachlichen Voraussetzungen und Gründe für und gegen die beantragte Einführung der geeigneten Erörterung unterzogen und die Beurkundungen hierüber richtig und vollständig erfolgen, indem sonst jene Prüfung und Genehmigung nicht möglich und — mit erhöhtem Kostenaufwande — eine Wiederholung nöthig wäre. Ueberdies liegt aller Anlaß für das Bezirksamt vor, sich, wie mit allen wichtigeren Angelegenheiten im Bezirke, auch mit dieser zu befassen, umso mehr als es doch damit wegen der später zu erlassenden orts- bezhw. bezirkspolizeilichen Vorschrift, der Weideordnung, beschäftigt sein wird. Demgemäß ist es mit dem Entwurfe entschieden vorzuziehen, wenn dem Bezirksamte und nicht dem Bürgermeisteramt die hier und in Art. 8 bezeichneten Funktionen übertragen werden.

Die weitem Vorschriften der Benachrichtigung der Eigenthümer und öffentlichen Auflage des Verzeichnisses sichern vor jeglicher Ueberstürzung der Sache, welche schon bei ähnlichen Unternehmungen beklagt worden, und wird zur Verhütung solcher Mißstände die Frist nicht allzukurz bemessen werden dürfen. Ebenso muß die Einladung zur Abstimmungstagsfahrt, sofern solche gleichzeitig mit jener Bekanntmachung erfolgt, eine ausreichende Zwischenzeit bis zum Termin freihalten, weil bis dahin etwaige Beanstandungen über den Beizug oder Ausschluß von Grundstücken und die folgeweise Annahme der Stimmberechtigung der beteiligten Grundbesitzer (vergl. Abänderungsvorschlag zu Art. 8, Satz 2) anerkannt oder entschieden sein müssen, welcher Zeitraum nicht immer mit genügender Sicherheit ermessen werden kann.

Schließlich beantragen wir als Mahnung für die einzuladenden Grundbesitzer, welche über die gesetzlichen Folgen ihres Ausbleibens in der Abstimmungstagsfahrt nicht im Zweifel bleiben sollen, die ausdrückliche Androhung des sie treffenden Rechtsnachteils (Art. 8, Satz 1), eine Vorschrift, welche zwar dem ordentlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten nicht entspricht (vergl. C.P.D. §§ 209, 632, 824, 775), aber doch hier im Interesse der vielfach rechtsunkundigen Personen zweckmäßig erscheint.

Abf. 2 dieses Artikels ist wie sein Vorbild in § 31 Abf. 2 des Feldeintheilungsgesetzes gerechtfertigt.

Zu Art. 8.

Abf. 1. Den hier ausgesprochenen Grundsatz, daß die Nichterscheinenden und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden — welcher Grundsatz auch schon bei andern Angelegenheiten, insbesondere dem Feldeintheilungsgesetz Art. 6 und Wassergesetz § 35 seine Anerkennung gefunden hat, müssen wir nur billigen; er ist nothwendig im öffentlichen Interesse, indem sonst wichtige Unternehmungen an der Theilnahmlosigkeit der zu ihrer Berathung und Beschlüssen berufenen Personen scheitern müßten, und birgt in sich zugleich eine sittliche, volkserziehende Bedeutung mit der Mahnung, daß, namentlich in öffentlichen Angelegenheiten den nach der Natur der Sache und durch das Gesetz eingeräumten Rechten auch entsprechende Verpflichtungen gegeben sind. Selbstverständlich kann der Gesetzgeber auf die Bestimmungsgründe und Anlässe zum Nichterscheinen und Nichtabstimmen eine weitere Rücksicht nicht nehmen noch hierwegen einzelne Unterscheidungen treffen, mögen jene nun mit Absicht, sei es der stillschweigenden Zustimmung oder des gleichen Widerspruchs gegenüber dem gestellten Antrage, oder aus Säumnis, welche so vielfach zu beklagen ist, obwalten. Besteht nun einmal die gesetzliche Unterstellung der Zustimmung und wird gar noch, wie von uns vorgeschlagen, solche bei der Einladung noch besonders in Erinnerung gebracht, so kann auch ein verständiger Grund zu einer etwaigen Beschwerde über den Eintritt des Rechtsnachteils nicht anerkannt werden, um so weniger als es jedem Beteiligten unbenommen bleibt, durch einen Bevollmächtigten, was auf die einfachste, immerhin aber schriftliche Art geschehen mag, zu erscheinen und mitzustimmen. Diese Befugniß, sich vertreten zu lassen, kann den Beteiligten nicht verjagt werden; sie ist ein selbstverständlicher Ausfluß der ihnen gesetzlich gewährten Rechtsfähigkeit (vergl. z. B. L.N.S. 1123 ff.) und liegt ein Anlaß zu einer Beschränkung in Bezug auf die hier vorliegende Willensäußerung nicht vor, weil es sich hierbei nicht um Ausübung öffentlicher Rechte — wobei allerdings das Stellvertretungsrecht in der Regel ausgeschlossen bleiben muß, sondern lediglich um zeit- und bedingungsweise Verzicht auf die Ausübung des Eigenthumsrechts handelt. Aehnlich ist die Sache auch in der Feldeintheilungsverordnung vom 18. Oktober 1869 § 26 bezüglich der Ortsabwesenden ausdrücklich und richtig geregelt und empfiehlt es sich, die Anwesenden wie die Abwesenden hierwegen gleichmäßig zu behandeln, zumal jene auch triftige Gründe haben können, nicht selbst, sondern durch Dritte zu erscheinen und mitzuwirken. Die Befürchtung, daß mit der Ausstellung von Vollmachten mancherlei Gefährdung und Unfug verbunden sein könnte, halten wir nicht für so erheblich, weil sonst ein anerkannter Rechtsgrundsatz verletzt würde, etwaige Neue über eine ausgestellte Vollmacht durch nachfolgenden Widerruf berichtigt werden mag und weil die Gesetze denn doch für durchschnittlich verständige Menschen geschaffen werden, ganz unverständige oder leichtfertige Menschen aber nicht nach allen Richtungen schützen können.

Zu Abf. 2. Da Satz 2 von Abf. 1 einen selbständigen Grundsatz enthält, sollte er auch einen besondern Abf. bilden, jedoch mit den von uns beantragten Abänderungen, welche auch den Motiven zu Abf. 2 des Entwurfs entsprechen, indem nur die wirklich beteiligten Grundbesitzer für stimmberechtigt erklärt werden können. Hieraus folgt:

daß als solche diejenigen Eigenthümer nicht anzuerkennen sind, deren Grundstücke nach Art. 3 dem Weidgang nicht unterworfen sind;

daß aber auch denjenigen Grundbesitzern, welche den Ausschluß von der Gemeinweide begehren oder begehrt haben, das Stimmrecht erst dann versagt werden kann, wenn jener Ausschluß anerkannt oder entschieden ist, so daß also hierwegen ein vorbereitendes Verfahren zur Feststellung der Stimmberechtigung nicht umgangen werden kann; wird indeß jenes Begehren abweislich verbeschieden, so liegt ein Grund nicht vor, die betreffenden Grundbesitzer nach Maßgabe ihrer in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Betheiligung an der Weide von der Verhandlung und Abstimmung auszuschließen, endlich

daß Grundbesitzern, welche weidfreie und Weiden zu unterwerfende Grundstücke haben, bezüglich der ersteren allerdings ein Stimmrecht nicht zustehen kann, wohl aber bezüglich der letztern, welcher Fall, bei etwaiger buchstäblicher Auslegung des Gesetzentwurfs, in nicht so zweifelsohner Fassung vorgesehen zu sein scheint, wie dies in § 6 der Vollzugsverordnung vom 18. Oktober 1869 wirklich geschehen ist.

Zu Abs. 3. Die hier dem Vormunde, Gewaltentlassenen und Verbeiständeten zugestandene Befugniß entspricht dem Gesetze (L.N.S. 450 ff., 481, 499), da es sich hier nur um Verwaltungsrechte handelt, und mag, wie in § 27 der gedachten Verordnung, in den Vollzugsvorschriften für die weiteren ähnlichen Verhältnisse sowie darüber Bestimmung getroffen werden, wenn ein zur Beweidung heranzuziehendes Grundstück im Miteigenthum von Mehreren, welche etwa einen Vorträger zu bestellen hätten, steht.

Zu Abs. 4 und 5. Während nach unserem zu Art. 6 gemachten Vorschlage die Art der Zuthellung des Erträgnisses als ein so wesentlicher Bestandtheil des Instituts der gemeinen Weide zu betrachten ist, daß sie schon im Antrag auf deren Einführung bezeichnet werden und auch hierüber die nach Art. 1 erforderliche Mehrheit erzielt werden soll, spricht dieser Absatz von der Verwendung, worüber dann Entschließung nothwendig ist, wenn jenes nicht den einzelnen Betheiligten, sondern der Gemeinde- oder einer andern öffentlichen Nutzen dienenden Klasse zustehen soll. Hier empfiehlt es sich, die Entscheidung der einfachen Mehrheit anheimzugeben, wobei — zur Verhütung eines allzustarken Uebergewichts des Großgrundbesitzes gegenüber den kleinen Grundeigenthümern — der Entwurf jenem von einer gewissen Grenze an nur einen geminderten Einfluß, ähnlich wie im Art. 44 des Wassergesetzes, einräumt. Die schon auf Zweifel gestoßene Berechnung gestaltet sich ganz einfach, weßhalb z. B. beim Vorhandensein eines Gesamtsteuerkapitals von 100 000 Mk., einer Kopfsahl von 400 und eines Großgrundbesitzers mit einem Steuerkapitale von 60 000 Mk. diesem nicht 240, sondern nur 200 Stimmen zukommen. Während die freie Verfügungsgewalt der Betheiligten über jegliche Art von Bedingungen, insbesondere auch darüber gewahrt werden muß, wie es bei der etwaigen Abrechnung der Gemeindefasse mit fälligen oder noch nicht fälligen Umlagen, bei dem Vorhandensein von größeren Fabrikanlagen, welche meist aus zur Weide gegebenen Grundstücken der Gemeindefasse nichts beisteuern werden und deßhalb gegenüber den Landwirthschaft betreibenden Grundeigenthümern im Vortheil sind, und dergleichen Verhältnisse gehalten werden soll — selbstverständlich je unter Beobachtung der sonst bestehenden Gesetze — unterliegt jene Freiheit aber doch insofern einer gewissen Beschränkung, als auch hier, wie bei Abs. 2 und 3 des Art. 1 wohlverworbene Rechte wieder aufrecht erhalten werden müssen. Solche bestehen namentlich darin, daß nach erfolgten Verzicht auf Weidrechte die bisher zum Vortheil eines Einzelnen belasteten oder auch einzelne bisher weidfreie Grundstücke der gemeinen Weide überlassen wurden, gegen das Beding, daß die Erträgnisse aus den letztern unter weitem näheren Bestimmungen in die Gemeindefasse fallen sollen. Auch derartige Vereinbarungen gelten als rechtmäßig abgeschlossene Verträge und sind, wie schon durch gerichtliche Urtheile geschehen, auch hier, zumal sie eine wünschenswerthe Einführung der gemeinen Weide nicht hindern, zu schützen. Deßhalb beantragen wir den Zusatz zu (jetzigem) Absatz 5.

Im Uebrigen erklären wir uns mit den Ausführungen der Großh. Regierung zu Abs. 4 und 5 wie mit dessen Bestimmungen einverstanden, insbesondere auch damit, daß Mangels einer anderweiten freien Bestimmung der Betheiligten die Erträgnisse aus der gemeinen Weide in die Gemeindefasse fließen sollen — welcher Fall trotz unseres Antrags zu Art. 6 immer noch möglich ist — weil die Erfahrung mit dem entgegengesetzten Prinzip im Jagdgesetz § 3, wonach unter jener Voraussetzung die Erträgnisse der Jagd in die Gemeindefasse bezahlt und aus dieser nach Abzug der Kosten unter die betheiligten Grundeigenthümer nach Verhältniß des Flächengehalts ihres Grundbesitzes in der Gemarkung vertheilt werden, gezeigt hat, daß in weitaus den meisten

Gemeinden von diesem Selbstbezug zu Gunsten der Gemeindefasse nicht Gebrauch gemacht wird, und stellen nur noch den weiter bezeichneten Zusatz. Ohne solchen wäre es den Antragstellern oder ihren Meinungsgegnern, wenn die betheiligten Grundbesitzer die Einführung einer gemeinen Schafweide mit der erforderlichen Mehrheit abgelehnt haben, unbenommen, mit einem solchen Antrag alsbald wie fort und fort wieder hervorzutreten und dadurch die Gemeinde stetig in Unruhe zu versetzen. Dies muß vermieden werden und schützt hiegegen auch die Bestimmung in Art. 10 wegen des Kostenpunktes nicht hinreichend, da diese Schritte auch von Personen ausgehen können, welche wegen der Größe oder Dürftigkeit ihrer Vermögensverhältnisse einen Werth auf die Kostentragung zu legen nicht veranlaßt sind.

Zu Art. 9.

Nachdem wir zu Art. 1 die Gründe für und wider die Genehmigung des Weiderechts, Mangels einer ausdrücklichen Zustimmung aller Betheiligter, durch die oberste Staatsbehörde besprochen und uns für solche entschieden haben, müssen wir uns, unter Hinweisung auf die Begründung, auch für den weiteren, das Verfahren regelnden Inhalt erklären, insbesondere auch zu der gesetzlichen Entscheidung über die bei § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1856 aufgetretene Streitfrage, indem gesetzliche Fiktionen von Einstimmigkeit nicht zu begünstigen sind. Indeß scheint uns die von uns beantragte Fassung sich dem Art. 1 mehr anzulehnen und etwas bestimmter zu sein.

Der Schlusssatz entspricht auch unsern Erwägungen für den Zusatz bei Art. 8.

Zu Art. 10

beruht auf allgemeinem Prozeßgrundsatz und bedarf einer weiteren Erläuterung nicht.

Zu Art. 11.

Mit der Großh. Regierung muß anerkannt werden, daß, während das Gesetz in dieser Angelegenheit sich mit Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen begnügen muß, die Einzelbestimmungen der Weideordnung, wobei alle örtlichen Verhältnisse und Wünsche gebührende Berücksichtigung finden können, vorzubehalten sind; bei der unvermeidlichen Nothwendigkeit, jene auch durch polizeilichen und gerichtlichen Zwang herbeizuführen, sind Anordnungen, nur von den betheiligten Privatpersonen erlassen, ungenügend; sie müssen deshalb durch gesetzlich zulässige polizeiliche Vorschriften zur vollen Wirksamkeit gebracht werden. Dies sieht Abs. 1 dieses Art. 11 vor, jedoch u. E. nicht in ganz vollständiger Weise. Erstrecken sich nämlich die gemeinen Weiden über mehrere Gemarkungen, so erscheint es zweckmäßig, nicht bloß durch eine ortspolizeiliche Vorschrift (vergl. Verw.-G. § 7 und P.St.G.B. §§ 22 ff.), sondern durch eine bezirkspolizeiliche Vorschrift die Regelung in der Ausübung jener Weide zu treffen. Damit ist eine Gefahr, als ob die eigenthümlichen Gemarkungsverhältnisse unbeachtet blieben, nicht verbunden, wohl aber diejenige, daß für ganz gleichartige Verhältnisse verschiedene, sich vielleicht gar widersprechende Vorschriften über den wesentlich gleichen Gegenstand erlassen werden, vermieden und eine weitere Gewähr für die möglichst sachliche Behandlung gegeben. Für den freilich möglichen Fall, daß die Weiden nicht bloß auf mehrere Gemarkungen oder gar Kreise sich ausdehnen, wird eine weitere Vorschrift im Gesetze nicht aufzunehmen, dies vielmehr der Vollzugsverordnung vorbehalten sein.

Zu Abs. 2 d. Da nach Art. 8 die Betheiligten in ihrer Verfügungsgewalt über die Erträgnisse aus der gemeinen Schafweide frei sind und deshalb solche nicht bloß in die eigentliche Gemeindefasse, sondern auch in andere damit in gewissem Zusammenhang stehende, öffentlichen Zwecken dienende Ortsklassen — bei deren ungenügenden Einnahmen gegenüber den ihnen gestellten Aufgaben fürjorglich Umlagen und Genossenschaftsbeiträge zu erheben sind (vgl. G.D. § 68 ff. und die Bemerkungen hiezu bei Wieland's G.D.S. 185 ff.), fließen lassen können, so ergibt sich, daß diejenigen Grundeigentümer, welche die betreffende Klasse mit der Zuwendung jener Erträgnisse erleichtern, mittelbar denjenigen Grundeigentümern, welche gemäß Art. 4 des Gesetzesentwurfs ihre Grundstücke der gemeinen Weide ganz oder theilweise entzogen haben und deshalb auch jene Beisteuern durch Ueberlassung von ihnen gehörigen Bodenerzeugnissen zur betreffenden Klasse nicht leisten, erhebliche Vortheile gewähren. Wenn es lediglich hiebei verbleiben würde, so entstünde dadurch — abgesehen von besondern, eine

Ausgleichung in sich tragenden Vereinbarungen — ein der Billigkeit und dem Gesetze nicht entsprechender Zustand über die thunlichst gleichmäßige Behandlung in der Zuziehung aller an sich unlagspflichtiger Grundeigenthümer je nach ihrer Steuerkraft. Folgeweise muß hier eine entsprechende Ausgleichung eintreten. Wir erachten es für nothwendig, daß dies ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werde, namentlich auch zu dem Zwecke, damit nicht die nach Art. 4 zulässige Ausscheidung besonderer Weiderechte und Bildung eines besonderen Weidebezirks, welche lediglich im landwirthschaftlichen Interesse erfolgen sollen, auch nur der Vermuthung, als damit weiter gehende Ansprüche bezweckt werden — von Vergünstigungen kann nicht die Rede sein — Raum gebe.

Zu Abs. 3 wird nur eine u. E. etwas bestimmtere Fassung vorgeschlagen und solche, soweit es sich um die Einräumung von Triebwegen handelt, wieder ausgedehnt, damit nicht bloß für die hieraus verursachten Benachtheiligungen, sondern auch für den etwa damit nicht selten verbundenen Aufwand an Kosten ein Entschädigungsanspruch begründet werden kann.

Schließlich wird, damit die nach Art. 4 bestehenden bzw. zugelassenen eigenen Weiderechte, welche unter den Begriff von gemeinen Weiden nicht fallen, auch zur zweckentsprechenden Ausübung gelangen können, beantragt, daß auch für sie wie für die letzteren unter den gleichen Bedingungen, insbesondere gegen angemessene Entschädigung die Eröffnung eines Triebweges verlangt werden könne. Es entspricht nur der Sache, dem Zwecke des Gesetzes und der Billigkeit, daß hierwegen für beide Arten von Weiden in gleicher Weise Fürsorge getroffen werde.

Zu Art. 12.

Nach den besonders obwaltenden Verhältnissen, welche in der Gesetzgebung bezüglich der Verwaltung der gemeinen Weide, insbesondere der Verpachtung und der Erledigung von Entschädigungsansprüchen gehörig gewürdigt sind, erscheinen der Gemeinderath und Bürgermeister als die geeignetsten Organe, um die verschiedenen Interessen zu wahren und zu vermitteln. Nur in zwei Punkten bedarf u. E. der Entwurf einer Abänderung bzw. Ergänzung.

Nach Abs. 1 und 2 soll die Verpachtung der Weide im Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Submission erfolgen und falls diese Wege zum Ziele nicht führten, die Vergebung auch aus freier Hand zulässig sein. Der erste Weg, der auch nach Jagdgesetz § 3 und den hiezu erlassenen Vollzugsverordnungen vom 22. Dezember 1850, 19. Oktober 1857 u. s. w. beschritten werden soll, erscheint uns allein statthaft, und zwar in der durch Ministerialverordnung vorgeschriebenen Weise, wonach dem Höchstbietenden der Zuschlag erteilt werden muß und der etwaige Vorbehalt, unter den drei Höchstbietenden noch eine Auswahl treffen zu dürfen, ausgeschlossen ist. Wiederholte Versuche einzelner Gemeinderäthe, unter solchem Vorbehalte die Versteigerung zu vollziehen, wurden als ungültig zurückgewiesen. Dies hat seine guten Gründe, die hier einer weiteren Erörterung nicht bedürfen. Indes können durch den ausnahmslosen Zwang, dem Höchstbietenden den Zuschlag zu erteilen, Schwierigkeiten und Verlegenheiten entstehen, die, gerade in den eigenthümlichen Verhältnissen der gemeinen Weide aus sachlichen und persönlichen Umständen herrührend, thunlichst zu vermeiden sind. Deshalb möchten wir jenen Zwang nicht unbedingt anerkennen, sondern dem Gemeinderath die Möglichkeit eröffnen, nach reiflicher Prüfung der Sache und auf Grund nachweislicher, bestimmter Thatfachen, welche den Zuschlag an den Höchstbietenden als nachtheilig erscheinen lassen, solchen gleichwohl noch versagen zu dürfen. Dem freien Ermessen oder gar örtlicher Willkür und Begünstigung soll damit keineswegs die Bahn bereitet werden, wohl aber der gewissenhaften Wahrung der wirklichen Interessen für die Sache und den öffentlichen Frieden in der Gemeinde. Aus den vielfach möglichen Fällen, in welchen eine solche Zurückweisung geeignet sein kann, erwähnen wir als Beispiel, daß ein fremder Pachtliebhaber, welcher zwar die festgesetzten Pachtbedingungen durch Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, Baarhinterlegung der Sicherheit u. s. w. formell erfüllt und deshalb als Steigerer zugelassen werden muß, überdies aber, wie aus bestimmten Thatfachen nachgewiesen werden kann, in früheren anderwärts bestandenen Pachtverhältnissen durch fortgesetzte brutale Nichtbeachtung der Weideordnung stete Zwistigkeiten und Aufregungen veranlaßte, das höchste Gebot macht und nun der Gemeinderath angesichts solcher Erfahrungen ihm gleichwohl den Zuschlag erteilen müßte; hier wäre es u. E. Recht und sogar Pflicht des Gemeinderaths, den Zuschlag zu verweigern und zu einer weiteren Versteigerung zu schreiten. Um jedoch den Höchstbietenden, welcher sich durch seine Zurückweisung wirklich oder nur vermeintlich als beschwert erachtet, nicht rechtlos zu lassen, wird ihm noch

eine Beschwerde eröffnet und dafür der Bezirksrath als die zuständige Behörde bezeichnet, was nach der ganzen Grundlage des Gesetzes, insbesondere auch nach der Natur der hier obwaltenden rechtlichen Verhältnisse zulässig und zweckmäßig erscheint. Lediglich aber nur dieser Weg erscheint uns zur Vermeidung von heimlichen Begünstigungen geeignet, nicht auch die Vergebung der Pacht aus freier Hand. Würde diese, wenn auch nur fürsorglich, noch zugelassen, so liegt erfahrungsgemäß die Gefahr nahe, daß bei der ausgeschriebenen Vergebung Steigerer nicht in hinreichender Anzahl und Eigenschaft erscheinen und genügende Gebote machen, wohl in der Unterstellung, daß, durch irgend welche Mittel bewirkt, die Versteigerung ohne Erfolg bleiben und ein bereits ausersehener Günstling die Weidpacht aus freier Hand erhalten werde. Auch nur der Möglichkeit solcher Umtriebe sollte vorgebeugt werden. Demgemäß wird, wenn die angeordnete Versteigerung oder Submiffion erfolglos ist, d. h. wenn der Schätzungspreis nicht erreicht oder auch nach Ermessen des Gemeinderathes ein gar zu ungenügendes Gebot gemacht wird (der Schätzungspreis wird nicht unter allen Umständen als mindestens Erträgniß betrachtet werden können) zu einem zweiten gleichen Ausschreiben geschritten werden müssen. Sollte auch dieses ohne Erfolg bleiben, so mag darin ein Beweis liegen, daß die Einführung der gemeinen Schafweide gegen alle Voraussicht ein wirkliches Bedürfniß nicht gewesen, und bleibt jene einweilen gegenstandslos. Demgemäß beantragen wir den Zusatz zu Abf. 2 sowie den Strich von Abf. 3.

Zu Abf. 4 erachten wir zunächst die Verstärkung der Haftbarkeit des Pächters auch für den Schaden, welchen die von ihm bestellten Hirten verursachen, durch den Ausschluß des Beweises, daß jener die beschädigenden Handlungen und Unterlassungen der letztern nicht habe hindern können, für gerechtfertigt. Damit erleidet allerdings L.R.S. 1384 in Abf. 3 und 5 eine Abänderung, womit der Urtext des C. civ. Art. 1384, welcher in seinem Schlusse den im Bad. Rechte für alle in L.R.S. 1384 dort bezeichnete Personen zugelassenen Gegenbeweis, daß die Handlung nicht habe verhindert werden können, bezüglich der Hausherren und Geschäftsgeber nicht anerkannt, wieder hergestellt und überdies die hier zutreffende Bestimmung in L.R.S. 1735 zur Anwendung gebracht. Nach Reichsverfassungsurkunde Art. 5 Ziff. 13 und dem R.G. vom 20. Dezember 1873 unterliegt freilich die gemeinsame Gesetzgebung des gesammten bürgerlichen Rechts der Reichsgesetzgebung; indeß kann nach dem dormaligen Stande der letztern die Berechtigung eines Einzelstaates, jetzt noch privatrechtliche Verhältnisse selbständig zu ordnen, einem begründeten Zweifel nicht unterzogen werden, zumal wenn, wie hier, ein klar erkanntes Bedürfniß hierzu vorhanden und dasjenige Recht, das in seiner Allgemeinheit, abgesehen von partikularen Abänderungen und Zusätzen, nämlich das französische Recht der Revision durch das Reichsgericht unterworfen ist, überdies auch dieses Rechtsmittel begründet wird durch Verletzung derjenigen Vorschriften, welche bestimmte Vorschriften des Bad. Landrechts ausdrücklich erläutern, ausdehnen, beschränken, aufheben oder ersetzen. (Vgl. C.G. C.P.D. § 6, Kaiserliche Verordnung vom 28. September 1879 § 1 und 7.) Von diesem noch statthaftern Gesetzgebungsrechte haben auch die Einzelstaaten, insbesondere Baden, schon wiederholt Gebrauch gemacht.

Das Verlangen einer Sicherheitsleistung in baarem Geld könnte als streng scheinen, ist aber nothwendig, um eine einfache und rasche Erledigung der Entschädigungsansprüche zu sichern; solche würde nicht erreicht, wenn die an sich erforderliche Sicherheit auch durch die ohnedem mißliche Stellung von Bürgen zugelassen wäre. In der Regel wird deren Größe von den Pächtern auch leicht erschwinglich sein und muß dem Gemeinderath die Befugniß gesetzlich eingeräumt werden, deren Ergänzung in Folge der darauf haftenden, nicht bloß wirklich geleisteten Schadensersatzansprüche binnen einer zu bestimmenden Frist bei Vermeiden der Auflösung des Pachtvertrags zu veranlassen.

Indem wir im Uebrigen die Annahme dieses Artikels empfehlen, fügen wir nur noch erläuternd bei, daß selbstverständlich

zu Abf. 1 den betheiligten Grundeigenthümern die eigene Führung der Rechtsstreite, falls sie dies begehren, nicht verwehrt werden kann,

zu Abf. 5, daß diese Feststellung des Schadensbetrags nur als ein gütlicher, nicht bindender Vorschlag betrachtet werden kann, da sowohl dem angeblich beschädigten Grundeigenthümer als dem von ihm für die Entschädigung haftbar verfolgten Weidpächter über diese rein bürgerlich rechtliche Sache die Beschreitung des Rechtsweges vorbehalten bleiben muß.

Art. 13, 14 und 15

bieten unter Hinweisung auf deren Begründung keinen Anlaß zu einem Abänderungsvorschlag. Es könnte allerdings in Frage kommen:

Bei Art. 14, ob bei der hiernach zugelassenen Vereinigung mehrerer Grundeigenthümer zum Zwecke des Selbstbetriebs von Weiden eine Mitwirkung des Gemeinderathes und eine Beaufsichtigung der Rechnungsführung durch die Staatsbehörde geboten oder auch nur gesetzlich begründet sei, da jene Grundbesitzer durch eine solche Vereinbarung eigentlich nur eine Befugniß aus ihrem Eigenthum ausüben und darin weder gehindert noch beaufsichtigt werden sollten. Dieselben haben eine besondere Gesellschaft im Sinne von L.N.S. 1841 und 1842 abgeschlossen und könnten demgemäß ganz freigestellt bleiben, wie wenn der Gesellschaftszweck ein anderes Unternehmen zum Gegenstand hätte. Indes kommt dagegen in Betracht, daß eine solche Uebereinkunft nicht lediglich einen privatrechtlichen Charakter an sich trägt, sondern vorzugsweise auch noch feldpolizeilicher Anordnung zu deren Vollzug bedarf sowohl im Interesse der Theilnehmer selbst als ihrer Nachbarn und wird deshalb der Vorschlag im Gesekentwurfe nicht zu beanstanden, sondern als gesetzlich zulässig und zweckmäßig anzuerkennen sein.

Bei Art. 15, ob die Machtbefugniß des Bezirksamts gegenüber den Feldhütern, welche mit dessen Genehmigung vom Gemeinderathe angestellt und von jenem eidlich verpflichtet werden, nicht zu weit gehe, wenn dieselben von ihm jederzeit — freilich nach Anhörung des Gemeinderaths — entlassen werden können; das sei zwar — so wurde erwogen — schon Rechtens bezüglich der Waldhüter (vergl. Forstgesetz § 179 ff.), allein mehrfach spreche auch die Erfahrung, insbesondere verschiedene Reibereien zwischen Gemeinderath, Forstbehörde und Bezirksamt bei solchen Entlassungsangelegenheiten, gegen die Nützlichkeit dieser schwerwiegenden Befugniß. Wenn auch die Thatfache jener Mißstände zugegeben, so müssen wir doch den Standpunkt des mit dem für ähnliche Verhältnisse bestehenden Zustande übereinstimmenden Entwurfs für richtig und zweckmäßig erklären; die bezeichneten Reibereien können nicht hierin, sie werden in anderen Umständen ihre Ursache finden. Wesentlich ist für uns die möglichste Gewähr für eine sichere und unparteiische Handhabung der Feldpolizei im Interesse der ohnedem durch die gemeine Weide in der Ausübung ihres Eigenthums beschränkten Grundbesitzer; und jene Gewähr wird entschieden nachdrücklicher und unabhängiger gefördert durch eine gerechte, aber auch strenge Beaufsichtigung der Feldhüter durch das Bezirksamt, wie sie dem durch örtliche und persönliche Rücksichten oft geleiteten Bürgermeister nicht immer zugetraut werden kann.

Die Art der Dienstführung in das Gesetz aufzunehmen, empfiehlt sich nicht; dies mag der Vollzugverordnung überlassen bleiben.

Zu Art. 16,

welcher einen ganz nothwendigen und billigen Grundsatz enthält, beantragen wir, wie schon im Vorschlag zu Art. 8 berücksichtigt, zur Vermeidung von Mißverständnissen und da einzelne staatsbürgerliche Einwohner, wie Standes- und Grundherren weder zu den Ausmärkern noch zu den Gemeindeangehörigen zu rechnen sind (vergl. G.D. § 2, 92 ff. und die Bemerkungen hiezu in Wieland's Gemeindegesetzgebung), auch bezüglich ihrer die gleichen Erwägungen wie für die Ausmärker zutreffen, die gleiche Anwendung jenes Grundsatzes auch für die staatsbürgerlichen Einwohner. Im Uebrigen soll nur die Fassung gekürzt werden.

Zu Art. 17.

Wenn auch Pächter und Nutznießer betheiligter Grundstücke an den Vortheilen und Lasten der gemeinen Weide — welche erstere vorzugsweise im Pferchgewinn bestehen werden — Antheil nehmen sollen und vermöge ihres rechtlichen Zustands ein erhebliches Interesse an jenen Weiden haben, deshalb auch bei den Verhandlungen auftreten dürfen, so steht ihnen diese Befugniß nur soweit zu, als sie die Sicherung ihrer abgeleiteten Rechte zu wahren haben. Ein eigenes Stimmrecht wegen Einführung der gemeinen Weide kann für sie nicht anerkannt werden.

Nach dem Gesekentwurfe ist es freilich nicht beabsichtigt, allein nach dessen allgemeinem Wortlaute könnte aus dem ersten Satze des Artikels gefolgert werden, daß ihnen unter allen Umständen auch ein Betreffniß am Weidepachtzins zufallen müsse. Damit könnten vielfach bestehende Verträge zwischen dem Grundeigenthümer und Pächter, welche den Einfluß von gemeiner Weide auf das Pachtverhältniß, allerdings in verschiedener, hier nicht

näher auszuführender Weise regeln, beeinträchtigt werden und erscheint deshalb der vorgeschlagene Zwischenakt gerechtfertigt.

Zu Art. 18.

Diese allgemeinen Vollzugsvorschriften finden in sich selbst ihre Begründung und sollten nur wegen einer weiteren Zuständigkeitsfrage noch eine Ergänzung erhalten. Wenn nämlich bei den Vorbereitungen oder in der Abstimmungstagsfahrt die Sachberechtigung eines auftretenden Grundeigentümers bestritten wird, so könnte an sich die Verwaltungsbehörde, da privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, hierüber nicht entscheiden; die Sache müßte vorerst zum gerichtlichen Austrage gelangen. Darüber werden, je nach der Größe des angeblichen Eigenthums und Verwickelung der obwaltenden Verhältnisse, Jahre vergehen und liegt darin die Gefahr, daß deshalb ein sonst sicher erkanntes Bedürfnis zu einer gemeinen Weide auf unbestimmte Zeit nicht befriedigt werden kann, was thunlichst zu vermeiden ist. Nun handelt es sich aber bei der erstrebten Weideeinführung — abgesehen von der Enteignung von meist sonst preisgegebenen Früchten und von der Duldung des Betretens und Verweilens fremder Menschen und Schafe auf Grundstücken — eigentlich doch nur um die zeitweise Entäußerung und Beschränkung in der Ausübung des Verwaltungsrechts. Für diesen Zweck wird auch die Verwaltungsbehörde für zuständig erklärt werden dürfen, eine Entscheidung über die Sachberechtigung — allerdings ohne bürgerlich rechtliche Wirkung zu geben — und wird dies umsoweniger einem rechtlichen Bedenken unterliegen, weil es ohnedem die Aufgabe jeder Staatsbehörde ist, die Sachberechtigung der bei ihnen auftretenden Personen zu prüfen und hierwegen mit Wirksamkeit für den vorliegenden Fall einen Ausspruch zu erlassen, weil aus leicht beibringlichen Beurkundungen (Auszügen aus dem Grundbuch, Steuerzetteln u. dergl.) und gemeinkundigen Thatfachen erhebliche Schwierigkeiten meist nicht vorliegen und weil damit zugleich leichtsinnigen oder gar gehässigen Beanstandungen vorbeugt wird.

Zu Art. 19.

Die Einschaltung unter e. dieses Artikels, welcher hauptsächlich zur zweckmäßigen Uebersicht einzelner vorangegangener Vorschriften dient und für das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erleichternd wirkt, ist eine nothwendige Folge aus dem zu Art. 12 Abs. 2 gemachten Vorschlage.

Zu Art. 20.

Die Bezeichnung dieser Uebertretungen und das angebrohte Strafmaß sowie die Zuständigkeitsbestimmung entspricht u. E. vollkommen den obwaltenden Verhältnissen. Allerdings bedroht P.St.G. § 145 Ziff. 2 denjenigen, welcher die ortspolizeilichen Vorschriften, u. A. des Viehweidens übertritt, an Geld nur bis zu 20 Mark und wird nach R.St.G. § 368, Ziff. 9 derjenige, welcher insbesondere unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker u. s. w. Vieh treibt, an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Offenbar stehen die in Art. 20 bezeichneten Uebertretungen den letztern (R.St.G. § 368) näher als jenen (P.St.G. § 145) und muß auch der zu Ziff. 2 geltend gemachte Grund, daß ohne diese Vorschrift ein verschiedenes Strafmaß bestände, je nachdem eine Schafweide als gemeine Weide oder als Privatweide ausgeübt wird, anerkannt werden. Ueberdies ist die höhere Strafandrohung deshalb begründet, weil bei der eigenthümlichen Lebensart und Gefräßigkeit der Schafe sowie bei der regelmäßigen Masse derselben in Weiden durch ihren Weidgang und Uebertrieb ein weit größerer Schaden auf den Feldflächen verursacht wird, als dies bei anderen Viehweiden der Fall ist.

Zu Art. 21.

Wie schon oben (in Einleitung und bei Art. 1) erwähnt, ist die einstige Wirksamkeit des Gesetzentwurfs nicht für das ganze Gebiet des Großherzogthums bestimmt, sondern nur für diejenigen Theile, deren Bodenbeschaffenheit und Anbau sowie Betrieb von Schafzucht und Schafhaltung zur Einführung von gemeinen Schafweiden hiezu vorzugsweise geeignet ist; örtliche, nicht allgemeine Bedürfnisse zur Förderung des landwirthschaftlichen Nutzens sollen durch dieses Mittel befriedigt werden. Die Feststellung der Bezirke wird wohl regelmäßig auf die eigene und freie Anregung der betheiligten Grundeigentümer veranlaßt, durch diese selbst aber nicht

erfolgen. Ebenso gründliche und allseitige, als unparteiische und ruhige Prüfung ist dabei geboten. Dies ist am sichersten, insbesondere wenn man die bei Weiden nicht selten wahrnehmbare Einseitigkeit der Interessenverfolgung und dadurch verursachte Aufregung sowie die weiteren in der Gesetzgebung enthaltenen Erwägungen berücksichtigt, dadurch erreicht, daß man jene Bezeichnung der Groß. Regierung überläßt und insbesondere auch bei der Wandelbarkeit der maßgebenden Verhältnisse es nicht versucht, sie durch das Gesetz selbst zu bestimmen. Demgemäß müssen wir uns für Annahme von Abj. 1 erklären. Dagegen glauben wir statt Abj. 2 eine Fassung vorzuschlagen zu sollen, welche auch der Absicht des Entwurfs entspricht, diese aber deutlicher dahin zu erkennen gibt, einmal daß die fortdauernde Wirksamkeit der nach Art. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 bestehenden und gemäß Art. 2—4 und 11—20 auszuübenden gemeinen Weiden für die Zeit, auf welche sie einst eingeführt worden, anerkannt werden, sodann jedoch, wenn diese Zeit umlaufen sein wird, alle weiteren Bestimmungen dieses neuen Gesetzes, insbesondere soweit es von der Einführung gemeiner Weiden handelt, allein Anwendung finden sollen. Dies wird zur Folge haben, daß, wenn einmal alle bestehenden Weiderechte aus Dienstbarkeit zur Ablösung und die weiteren mehrfach erwähnten anderen Arten von Weiderechten zur Auflösung gebracht sein werden — was je nach obwaltenden Bedürfnissen erheblichen Schwierigkeiten nicht unterliegen dürfte, die so oft beklagte Verwickelung der rechtlichen Weideverhältnisse ihr Ende erreichen wird, indem es dann nur noch gemeine Weiden oder kraft Art. 4 dieses Gesetzes zugelassene Privatweiden, beide gleichmäßig geordnet nach den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes und thunlichst angepaßt an die besonderen örtlichen Verhältnisse, geben wird.

Art. 22

wird zur unveränderten Annahme empfohlen.

Nach dieser Begründung stellt Ihre Kommission, Durchlauchtigste, hochgeehrte Herren, den Antrag, den vorliegenden Gesetzentwurf unter den in der Beilage bezeichneten Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "zu Art. 20" and "zu Art. 21" are visible.]

Gesetz-Entwurf.

Die „gemeinen Schafweiden“ betreffend.

Titel I.

Die Einführung von gemeinen Schafweiden.

Artikel 1.

Regierungsentwurf.

Die landwirtschaftlichen Grundstücke einer Gemarkung können ganz oder in einzelnen zusammenhängenden Theilen der Benutzung zur gemeinen Weide mit Schafen unterworfen werden:

1. mit ausdrücklicher Zustimmung aller beteiligten Eigentümer,
2. gegen den Willen einzelner Eigentümer in den gemäß Artikel 21 Abs. 1 bezeichneten Bezirken des Landes, sofern:
 - a. nach den Verhältnissen der Gemarkung die Einführung einer gemeinen Schafweide einen erheblichen landwirtschaftlichen Nutzen bietet,
 - b. von den Eigentümern der Grundstücke, welche der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, mindestens drei Viertel, sowohl nach der Kopfszahl als nach dem Verhältniß des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücke berechnet, dem Antrag zustimmen und
 - c. das Staatsministerium zu der Einführung die Genehmigung erteilt.

Anträge der Kommission.

Entwurf.

1. Entwurf.

2. gegen den Willen einzelner Eigentümer in den Bezirken des Landes, welche gemäß Art. 21 Abs. 1 durch Regierungsverordnung bezeichnet werden, sofern:

a. Entwurf.

b. Entwurf.

c. Entwurf.

Regierungsentwurf.

Die Einführung der gemeinen Schafweide mittelst Mehrheitsbeschlusses (Ziffer 2) findet beim Bestehen von Weiderechten (Gesetz vom 31. Juli 1848) auf den belasteten Grundstücken nur mit Zustimmung des Berechtigten statt.

Artikel 2.

Die Benützung des Grund und Bodens darf durch die Ausübung der gemeinen Schafweide nicht beschränkt werden; insbesondere darf Niemand gehindert werden, seinen Grundstücken eine beliebige Verwendung zu geben, die Fruchtfolge nach freier Wahl festzusetzen, Brach- und Stoppelfelder einzubauen und die Zeit seiner Ernte nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Artikel 3.

Dem Zwange des Artikel 1 sind nicht unterworfen: Nebelände, Baumschulen, Hopfen- und Weidenanlagen, Gärten, eingefriedigte Grundstücke, ferner landwirtschaftliche Flächen, welche zur Waldbanlage hergerichtet sind, endlich Grundstücke, für welche nach besonderen Gesetzen und Verordnungen ein Weideverbot besteht.

Das gleiche gilt hinsichtlich der Böschungen öffentlicher Wege, wenn nicht die Erlaubniß zur Beweidung derselben von der mit der Unterhaltung der betreffenden Wege betrauten Behörde ausdrücklich erteilt worden ist.

Artikel 4.

Der Besitzer von Grundstücken, welche der Beweidung unterworfen sind, kann für diese den Ausschluß von der gemeinen Weide begehren, wenn die Grundstücke eine zusammenhängende Fläche von mindestens 20 Hektaren darstellen, mögen dieselben auf einer oder auf mehreren Gemarkungen liegen.

Bilden die Grundstücke keine zusammenhängende Fläche, so kann von deren Besitzer der Ausschluß von der gemeinen Weide nur begehrt werden, wenn:

1. ihr Flächengehalt auf der Gemarkung, auf welcher die gemeine Weide eingeführt werden soll, mindestens 50 Hektare beträgt und
2. durch den Ausschluß der Grundstücke die Aus-

Anträge der Kommission.

Statt Abf. 2:

Die Einführung der gemeinen Schafweide findet beim Bestehen von Weiderechten, welche nach dem Gesetze vom 31. Juli 1848 für ablösbar erklärt sind, nur mit Zustimmung des Berechtigten statt.

Das Gleiche gilt gegenüber von Eigenthümern, deren Grundstücke kraft Vertrags oder richterlichen Urtheils von fremdem Weiderecht befreit sind.

Entwurf.

Entwurf.

Entwurf mit der Einschaltung Zeile 1: .. welche der Beweidung „an sich“ unterworfen sind, kann . . .

Regierungsentwurf.

Übung der gemeinen Weide nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

Von der letzteren Voraussetzung (Ziffer 2) ist abzuweichen, wenn der Besitzer nachweislich schon seither die Schafweide auf seinen Grundstücken ausgeübt hat. Auch kann der Besitzer in diesem Fall die Bildung eines den Grundstücksparzellen im Flächenmaß thunlich gleichkommenden Weidebezirks verlangen, dessen Abgrenzung nach Anhörung der beteiligten Besitzer durch den Gemeinderath vorbehaltlich der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht erfolgt.

Das Begehren um Ausschluß von der gemeinen Weide muß vor der Abstimmungstagsfahrt (Artikel 8) geltend gemacht werden.

Artikel 5.

Auf eine längere Zeit als sechs Jahre kann die Dauer einer gemeinen Schafweide für einmal nicht beschlossen werden. Die gemeine Weide besteht nach Ablauf der für ihre Dauer gesetzten Frist je auf weitere drei Jahre fort, wenn nicht spätestens drei Monate vor Ablauf derselben von einem Grundbesitzer, oder vom Bezirksamt die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens verlangt wird.

Artikel 6.

Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Schafweide kann von dem Gemeinderath selbst oder bei letzterem von einzelnen Beteiligten gestellt werden. In dem Antrag ist zu bemerken, ob die Weide das ganze Jahr hindurch oder nur während einer bestimmt anzugebenden Zeit des Jahres stattfinden, ob sie auf die ganze Gemarkung oder auf einzelne Theile derselben sich erstrecken, ob sie von den Besitzern der der Weide zu unterwerfenden Grundstücke selbst mittelst gegenseitigen Befahrens derselben ausgeübt, oder ob sie verpachtet werden, endlich auf wie lange die Zeitdauer der Weide bestimmt werden soll.

Der Antrag auf Einführung einer gemeinen Weide ist zur Abstimmung zu bringen, wenn die Zahl der Antragsteller mindestens doppelt soviel beträgt als der Gemeinderath Mitglieder zählt.

Artikel 7.

Von dem Gemeinderath wird zunächst unter Beachtung der Vorschrift des Artikel 3 ein Verzeichniß derjenigen Grundstücke, welche der gemeinen Weide unterworfen werden sollen, mit Angabe ihrer Eigen-

Anträge der Kommission.

Auf eine längere Zeit als neun Jahre kann die Dauer einer gemeinen Schafweide

Der Antrag mit Einführung bei diesem von einzelnen Beteiligten

oder ob sie verpachtet werden, die Art der Zuthellung des Erträgnisses, endlich auf wie lange Zeit

Von dem Gemeinderath wird zunächst unter Beachtung der Vorschrift des Art. 3 ein Verzeichniß der Grundbesitzer mit Angabe ihres Grundsteuerkapitals und des Flächenmaßes, unter Aus-

Regierungsentwurf.

thümer, ihrer Benutzungsart, ihres Maßes und Steuerkapitals gefertigt und dem Bezirksamt vorgelegt, welches dasselbe prüft und sodann unter Benachrichtigung der Eigenthümer, daß ihnen während einer näher zu bestimmenden Frist die Einsicht des Verzeichnisses freistehet, an einem geeigneten Orte auflegen und gleichzeitig die Eigenthümer zur Abstimmungstagfahrt selbst einladen läßt.

Die Art der Vorladung und der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags bestimmt die Vollzugsverordnung. Wenn die öffentliche Verkündigung vorschriftsgemäß stattgefunden hat, steht Niemandem der Einwand zu, daß er nicht aufgefordert oder vorgeladen worden sei.

Artikel 8.

Zu der von dem Bezirksbeamten zu leitenden Tagfahrt ist das Unternehmen eingehend zu erörtern und hierauf die Frage, ob die Weide in der beantragten Weise zur Einführung kommen soll, zur Abstimmung zu bringen, wobei die Richterschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden. Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 3 dem Weidewang nicht unterworfen sind, sodann Eigenthümer von Grundstücken, deren Ausschluß von der gemeinen Weide begehrt ist, sind nicht stimmberechtigt.

Der Vormund ist ohne Ermächtigung des Familienraths, der Gewaltentlassene und der Verbeistandete ohne Mitwirkung des Pflegers oder Beistandes zur Abstimmung berechtigt.

In derselben Tagfahrt ist auch über die Verwendung des Pächterlöses und Pferchertrags aus der Weide, und zwar mittelst einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nach Maßgabe des Steuerkapitals der der Beweidung zu unterwerfenden Grundstücke Beschluß zu fassen, wobei jedoch Niemand mehr als die Hälfte aller Stimmen führen darf; bei Stimmengleichheit entscheidet die Mehrheit der Köpfe.

Die Erträgnisse aus der gemeinen Weide fließen in die Gemeindefasse, wenn die Betheiligten nichts anderes beschließen oder ein Beschluß über die Verwendung der Erträgnisse nicht zu Stande kommt.

Anträge über nachträgliche Aenderungen in der Verwendung der Weiderträgnisse sind nach Maßgabe des Art. 6 zu behandeln; die Abstimmung über diese Anträge richtet sich nach den vorsehenden Bestimmungen.

Anträge der Kommission.

Schluß derjenigen Grundstücke, welche der gemeinen Weide nicht unterworfen werden sollen, gefertigt und dem Bezirksamte vorgelegt, welches dasselbe prüft und sodann unter Benachrichtigung einladen läßt, mit dem Aufügen, daß die Nichterschienenen und Nichtabstimmenden als zustimmend gezählt werden.

Abf. 2 Entwurf.

Abf. 1. Satz 1 Entwurf.

Satz 2 als besonderer Abf. 2 dahin:

Eigenthümer von Grundstücken, welche nach Artikel 3 dem Weidewang nicht unterworfen sind, sodann Eigenthümer von Grundstücken, deren Ausschluß von der gemeinen Weide anerkannt oder (Art. 19) entschieden ist, sind nur insoweit stimmberechtigt, als sie mit Grundstücken, welche dem einzuführenden Weiderecht unterworfen werden sollen, betheiligt sind.

Abf. 3 = 2 des Entwurfs.

" 4 = 3 " "

" 5 = 4 " " mit dem Zusatz:

Falls nach Vertrag oder richterlichem Urtheile bereits bestimmt ist, daß die Erträgnisse eines Weidrechts in die Gemeindefasse fließen, so hat es hiebei sein Verbleiben.

Abf. 6 = 5 des Entwurfs.

Regierungsentwurf.

Es ist eine gesetzliche Mehrheit für die Einführung einer gemeinen Schafweide vorhanden, haben aber nicht alle Betheiligten ausdrücklich zugestimmt, so wird das Protokoll über die Abstimmungstagfahrt, in welchem die Einwendungen der Minderheit den Hauptpunkten nach niederzulegen sind, durch das Bezirksamt nach Anhörung des Bezirksraths dem Ministerium des Innern vorgelegt, welches letzteres die Entscheidung des Staatsministeriums darüber herbeiführt, ob dem Unternehmen die staatliche Genehmigung zu ertheilen sei.

Wird die Genehmigung ertheilt, so findet eine Aufhebung der nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführten gemeinen Schafweide vor Ablauf der für die Dauer der Weide bestimmten Zeit (Art. 6) nicht statt.

Die durch die Verhandlungen über die Einführung der gemeinen Schafweide veranlaßten Kosten sind, falls die Einführung unterblieb, von den Antragstellern, im entgegengesetzten Fall von Demjenigen zu tragen, welchem die Einnahmen aus der Weide zufließen.

Die Ausübung der gemeinen Schafweide wird durch eine im Wege ortspolizeilicher Vorschrift zu erlassende Weideordnung geregelt.

Die Weideordnung hat jedenfalls über folgende Punkte Bestimmung zu treffen:

a. über Anfang und Ende der Winter- und Sommerweide;

b. über die Tageszeiten, zu welchen die Schafe auf die Weide und von der Weide zu treiben sind;

c. über die Höchstzahl der Schafe, welche während der Zeit der Winter- und Sommerschafweide ausgetrieben werden dürfen;

d. über die Art der Vertheilung oder Verwerthung

Anträge der Kommission.

Abf. 7: Zusatz:

Erhält der Antrag auf Einführung einer gemeinen Weide bei der Abstimmungstagfahrt nicht die erforderliche Zustimmung (Art. 1), so ist dessen Wiederholung vor Ablauf eines Jahres von jener Tagfahrt an gerechnet, nicht mehr zulässig.

Artikel 9.

Haben alle Betheiligte nicht ausdrücklich zugestimmt oder ist nur eine gesetzliche Mehrheit für die Einführung einer gemeinen Schafweide vorhanden, so wird das Protokoll über diese Tagfahrt, in welchem auch die Einwendungen der Minderheit den Hauptpunkten nach niederzulegen sind.

Artikel 10.

Entwurf.

Artikel 11.

Die Ausübung der gemeinen Schafweide wird durch eine Weideordnung geregelt, welche im Wege ortspolizeilicher oder, falls die gemeine Schafweide sich über mehrere Gemarkungen erstreckt, bezirkspolizeilicher Vorschrift zu erlassen ist.

Die Weideordnung hat jedenfalls über folgende Punkte Bestimmung zu treffen:

a. Entwurf.

b. Entwurf.

c. Entwurf.

d. über die Art der Vertheilung oder Verwerthung

Regierungsentwurf.

des Schafpferchs und über die Betheiligung jener Gemeindeangehörigen und Ausmärker an der Pferchabgabe, deren Grundstücke ganz oder theilweise von der Beweidung ausgeschlossen sind (Art. 4);

- e. über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen bestimmte Arten von Grundstücken, die möglicherweise durch die Beweidung geschädigt werden können, insbesondere zur Wässerung nicht eingerichtete Wiesen, nicht eingefriedigte Baumgrundstücke, mit Klee oder anderen Futtergewächsen angebaute Felder, ferner zur Saat oder Anpflanzung hergerichtete oder eingesäte oder angepflanzte Grundstücke, endlich Böschungen von Gemeinde- und Feldwegen zur Weide benützt werden dürfen;
- f. ob die der gemeinen Weide zu unterwerfenden Grundstücke von deren Besitzern mit eigenen Thieren beweidet werden dürfen.

Durch die Weideordnung kann den Grundbesitzern die Verpflichtung auferlegt werden, bei gemischt angebauten Feldern für die Zwecke der Schafweide Triebwege in der erforderlichen Breite auf die unangebauten Theile derselben offen zu halten. Für die in Folge der Einräumung von Triebwegen den betreffenden Grundeigentümern zugehenden Benachtheiligungen können dieselben eine Entschädigung beanspruchen, deren Festsetzung durch den Gemeinderath, vorbehaltlich der Entscheidung durch den Bezirksrath, erfolgt.

Alle auf die Verwaltung der gemeinen Schafweide bezüglichen Geschäfte hat der Gemeinderath zu besorgen; er ist ermächtigt, die betheiligten Grundeigentümer (Art. 8) vor Gericht zu vertreten und in ihrem Namen die Rechtsstreite zu führen, welche aus der gemeinen Schafweide entspringen.

Die Verpachtung der Weide erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Submission.

Anträge der Kommission.

des Schafpferchs und über die Betheiligung an der Pferchabgabe, ferner, falls die Erträge aus der gemeinen Weide in die Gemeindefasse oder in eine besondere öffentlichen Zwecken dienende (Orts-)Kasse fließen, über die ausgleichenden Beiträge jener Grundeigentümer, deren Grundstücke ganz oder theilweise von der Beweidung ausgeschlossen sind (Art. 4).

e. Entwurf.

f. Entwurf.

Durch die Weideordnung ist nöthigenfalls den Grundbesitzern zum Zwecke der Ausübung des Weiderechts gemäß Art. 1 die Verpflichtung aufzuerlegen, bei gemischt angebauten Feldern Triebwege in der erforderlichen Breite auf die unangebauten Theile derselben offen zu halten. Für die Einräumung von Triebwegen kann der betreffende Eigentümer Entschädigung beanspruchen, deren Festsetzung durch den Gemeinderath, vorbehaltlich der Entscheidung durch den Bezirksrath, erfolgt.

Die Eröffnung eines Triebweges können auch die Grundeigentümer, welchen ein eigenes Weiderecht zusteht (Art. 4) unter den gleichen Voraussetzungen verlangen.

Artikel 12.

Abf. 1 = Entwurf.

Abf. 2. Die Verpachtung der Weide erfolgt im Wege der öffentlichen Versteigerung oder der Submission.

Bleibt die Versteigerung oder das Submissionsaus- schreiben ohne Erfolg, so kann der Gemeinderath die Verpachtung der Weide aus der Hand vergeben.

Der Pächter haftet auch für den Schaden, welchen die von ihm bestellten Hirten verursachen; der Beweis, daß er die Handlungen, für welche er verantwortlich gemacht werden will, nicht habe hindern können, wird nicht zugelassen. Zur Sicherung der Schadenserfah- sprüche der Besitzer geschädigter Grundstücke hat der Pächter eine Kaution in Geld zu leisten, über deren Größe im Pachtvertrag Bestimmung zu treffen ist.

Der Betrag des Schadens wird durch eine aus dem Bürgermeister und zwei eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen zusammengesetzte Kommission festgestellt, welche zu Beginn der Pacht auf Vorschlag des Ge- meinderaths durch das Bezirksamt ernannt wird.

Der Gemeinderath bewirkt die sofortige Bezahlung der festgestellten Entschädigungen einschließlich der Kosten der Abschätzung an die Bezugsberechtigten aus der von dem Pächter der Weide gestellten Kaution.

Artikel 13.

Ueber Einnahmen und Ausgaben der verpachteten Schafweide wird vom Gemeinberechner nach Maßgabe der Vorschriften über das Gemeinberechnungswesen Rechnung geführt.

Artikel 14.

Wenn die gemeine Schafweide durch die Besitzer mittelst gegenseitiger Befahrung ihrer der Beweidung unterworfenen Grundstücke auf eigene Rechnung aus- geübt wird, so ist durch den Gemeinderath ein aus min- destens drei Mitgliedern bestehender Vorstand zu bestellen, welcher unter der oberen Aufsicht des ersteren die aus dem Betrieb der Weide erwachsenden Geschäfte zu be- sorgen hat.

Dem Vorstand liegt insbesondere ob, die Anstel- lung eines oder nach Bedürfnis mehrerer Hirten zu

Verhandlungen d. 1. Kammer 1883/84. 13 Weil.-Hest.

Anträge der Kommission.

Dem Höchstbietenden ist der Zuschlag zu erteilen, sofern nicht Thatsachen vorliegen, welche dies als nachtheilig erscheinen lassen. Etwaige Be- schwerden hiegegen entscheidet der Bezirksrath. **Abj. 3: zu streichen.**

Abj. 4. Der Pächter haftet . . . im Pachtvertrag Bestimmung zu treffen und die erforderlichenfalls zu ergänzen ist.

Abj. 5 = Entwurf.

Abj. 6 = Entwurf.

Entwurf.

Entwurf.

Regierungsentwurf.

veranlassen, sowie über die Einnahmen und Ausgaben, welche aus der Weide sich ergeben, Rechnung zu führen. Die letztere unterliegt der Beaufsichtigung der Staatsbehörde.

Für die bei der gemeinsamen Ausübung der Weide an eigenen oder fremden Grundstücken und Anlagen verursachten Schäden ist Ersatz aus der Weidekasse zu leisten.

Die Bestimmungen des Art. 12 über die Feststellung der Schäden finden hier ebenmäßige Anwendung.

Artikel 15.

Die Anstellung, die Zahl und die Festsetzung des Gehalts der Feldhüter in Gemeinden, in denen gemeine Schafweiden bestehen, unterliegt der Genehmigung des Bezirksamtes.

Die Feldhüter in diesen Gemeinden können vom Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinderaths jederzeit entlassen werden.

Der Gemeinderath ist mit Genehmigung des Bezirksamtes befugt, zur Bezahlung eines Theils des Gehalts der Feldhüter die aus der Schafweide sich ergebenden Einnahmen heranzuziehen.

Artikel 16.

Die in diesem Gesetze den Grundeigenthümern eingeräumten Rechte stehen den Ausmärkern in gleichem Umfang wie den Gemeindeangehörigen zu.

Die Ausmärker dürfen insbesondere in Bezug auf die Abgabe des Pferchs nicht ungünstiger wie die Gemeindeangehörigen behandelt werden.

Artikel 17.

Pächter und Nutznießer beteiligter Grundstücke nehmen an den Vortheilen und Lasten der gemeinen Weide Antheil. Ein Einspruchsrecht gegen die Einführung einer gemeinen Schafweide steht ihnen nicht zu; sie können aber, soweit es zur Sicherung ihrer Rechte nöthig ist, bei den Verhandlungen auftreten.

Den Pächtern und Nutznießern steht Derjenige gleich, welchem der Eigenthümer das Weiderecht vertragsmäßig überlassen hat. (Art. 41 des Gesetzes vom 31. Juli 1848.)

Anträge der Kommission.

Entwurf.

Die in diesem Gesetze den Grundeigenthümern eingeräumten Rechte stehen den Ausmärkern und staatsbürgerlichen Einwohnern in gleichem Umfang wie den Gemeindeangehörigen zu; insbesondere dürfen die ersteren in Bezug auf die Abgabe des Pferchs nicht ungünstiger wie die letzteren behandelt werden.

Pächter und Nutznießer beteiligter Grundstücke nehmen, vorbehaltlich anderweiter Bestimmungen bestehender Verträge, an den Vortheilen und Lasten der gemeinen Weide Antheil. Ein Einspruchsrecht . . .

Titel II.

Busständigkeit der Behörden und Strafvorschriften.

Artikel 18.

Regierungsentwurf.

Die Bezirksämter haben darüber zu wachen, daß die für den Fall der Einführung einer gemeinen Weide nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu treffenden Anordnungen, insbesondere wegen Erlassung einer Weideordnung, wegen Bestellung eines Vorstandes beim Selbstbetrieb der Weide, ferner wegen Vornahme der Verpachtung der Weide und wegen Führung einer Weiderechnung, endlich wegen Anstellung der erforderlichen Anzahl von Feldhütern rechtzeitig und vorschriftsgemäß zur Ausführung gelangen. Auch haben dieselben dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes für die zur Zeit der Erlassung desselben bestehenden gemeinen Weiden, soweit erforderlich, alsbald in Vollzug gesetzt werden. (Art. 21.)

Artikel 19.

Der Bezirksrath als Verwaltungsgericht entscheidet in erster Instanz in folgenden Fällen die aus Anlaß der Einführung oder des Bestehens einer gemeinen Schafweide sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten:

- a. über den Beizug bestimmter Grundstücke zur Weide, über die Befreiung, sowie den Ausschluß solcher von der Weide und über die Abgrenzung der Weidebezirke (Art. 3 und 4);
- b. über den Beizug zu den Kosten der Verhandlungen über Einführung der Weide (Art. 10);
- c. über die Höhe der für Einräumung von Triebwegen zu gewährenden Entschädigungen (Art. 11);
- d. über den Anspruch auf Theilnahme am Pferchertrag, sowie über die Vertheilung der Einnahmen aus der Weide.

Zusatz e:
über die Beschwerde des Höchstbietenden wegen nicht ertheilten Zuschlag (Art. 12).

Regierungsentwurf.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

1. wer beim Betrieb der gemeinen Weide
 - a. weidende Schafe ohne Aufsicht oder unter der Aufsicht einer hiezu untüchtigen Person läßt,
 - b. Schafe auf Grundstücken weiden läßt oder über Grundstücke treibt, welche von der Weidung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes befreit oder ausgeschlossen sind,
 - c. die Weide den Vorschriften der Weideordnung (Art. 11) zuwider ausübt oder ausüben läßt;
2. wer sonst die ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der Schafweide übertritt.

Zur Festsetzung und Vollstreckung der Strafen wegen vorstehender Zuwiderhandlungen ist innerhalb der durch § 130 des Gesetzes vom 3. März 1879, betreffend die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden, gezogenen Grenze der Bürgermeister zuständig.

Anträge der Kommission.

Entwurf.

2. wer sonst die ortspolizeilichen Vorschriften

Titel III.

Schlußbestimmungen.

Artikel 21.

Durch Regierungsverordnung sind diejenigen Bezirke des Landes namhaft zu machen, in welchen die Einführung von gemeinen Weiden mittelst Mehrheitsbeschlusses der Betheiligten nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zulässig sein soll.

Die auf Grund des Artikel 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 auf die Dauer von höchstens neun Jahren eingeführten gemeinen Schafweiden sind den Vorschriften in Artikel 2 bis mit 4 und 11 bis mit 20 gleichfalls unterworfen.

Statt Abj. 2:

Soweit noch auf Grund des Art. 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848 eingeführte Schafweiden bestehen, sind dieselben den Vorschriften in Artikel 2 bis mit 4 und 11 bis mit 20 gleichfalls unterworfen. Nach Ablauf der Zeit ihrer Wirksamkeit finden aber auch die weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes auf alle fortzufolgenden gemeinen Schafweiden Anwendung.

Artikel 22.

Das Ministerium des Innern hat die zum Vollzug des Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung bestimmt.

Von diesem Zeitpunkt ab tritt Artikel 42 des Gesetzes vom 31. Juli 1848, die Ablösung der Weiderechte betreffend, außer Kraft.

Entwurf.

Beilage Nr. 59 zum Protokoll der 6. Sitzung vom 8. Januar 1884.

Bericht der Kommission

der ersten badischen Kammer

dem Gesetzentwurf, die Ergänzung des Polizeistrafgesetzbuchs vom 31. Oktober 1863 betreffend.

Erstattet von Landgerichtspräsident von Stoeffler.

Durchlauchtigste, Hochgeehrte Herren!

Bei Einführung des Reichsstrafgesetzbuchs war es eine schwierige Aufgabe der badischen Gesetzgebung, bei der damals und bei späteren Anlässen als praktisch erkannten Methode, den Einfluß und die Herrschaft des Reichsrechts auf das Landesrecht (vergl. Reichsverf. §§ 2 und 4) namentlich auch auf dem Gebiete des Polizeistrafrechts im Einzelnen festzustellen. Auf der einen Seite besteht der im C.G. zum R.St.G. § 2 niedergelegte Grundsatz, daß mit dem Tage, da das R.St.G. in Wirksamkeit trete, das Landesstrafrecht, insofern dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, außer Kraft treten und hat auch das letztere in §§ 360—370 eine große Anzahl von Uebertretungen lediglich polizeilichen Gehalts in sich aufgenommen, weshalb alle die hierauf bezüglichen Bestimmungen im Bad. P.St.G. vom 31. Oktober 1863 hinfällig wurden; auf der andern Seite ist aber auch sicher, daß noch ein reichlicher Stoff übrig blieb, welcher nach der Absicht der Reichsgesetzgebung durch die Landesgesetzgebung geordnet werden sollte. Eine gewisse Richtung hierin ist schon im C.G. zum St.G.B. § 2 Abs. 2 gegeben, indem hiernach die besonderen Vorschriften des Landesstrafrechts namentlich über strafbare Verletzungen der Feldpolizeigesetze in Kraft bleiben. Ueberdies hat anerkanntermaßen das Reichsstrafgesetzbuch, wenn es auch mehrfach nur polizeilich strafbare

Uebertretungen (nach § 1 mit Haft bis zu 6 Wochen oder mit Geld bis zu 150 Mark) in seinen Kreis gezogen, dabei doch keineswegs die Absicht gehabt noch bei der Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse und Zustände der einzelnen Reichstheile haben können, das Polizeistrafrecht erschöpfend zu ordnen; den Einzelstaaten mußte es überlassen bleiben, den Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten des Landes, ja auch nur bestimmter Bezirke und Orte durch Gesetze, Verordnungen und polizeiliche Vorschriften Rechnung zu tragen. Demgemäß sind auch allgemeine Bestimmungen, namentlich die über Erlassung von polizeilichen Vorschriften in §§ 22 und 23, und besondere Strafandrohungen des Bad. P.St.G. vom 31. Oktober 1863 durch das C.G. vom 23. Dezbr. 1871 aufrecht erhalten und unterliegt es einem Zweifel nicht, daß, wo das N.St.G. eine Materie des Polizeistrafrechts, namentlich auf dem Gebiete der Feldpolizei, nicht vollständig regelt, die Landesgesetzgebung hiezu berufen ist.

Gegenstand und Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs ist nun, denjenigen, welcher den zum Schutze des Eigenthums und zur Abwehr auftretender Thierkrankheiten hinsichtlich der Wanderschafheerden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, zur Strafe — an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen (St.G.B. § 18) — zu ziehen. Ueber diese Materie enthält das N.St.G.B. nichts. Die daselbst in §§ 328, 366 Ziff. 5 und 368 Ziff. 9 und in besonderen Reichsgesetzen z. B. vom 7. April 1869 und 25. Februar 1876, vom 21. Mai 1878 und vom 23. Juni 1880 nebst den dazu gehörigen in Reichs- und Landesvollzugsverordnungen gegebenen Vorschriften und Strafandrohungen (vgl. insbesondere die B.O. vom 19. Mai 1881) gegen Gefährdungen des Eigenthums an Land und der Gesundheit des Viehstands durch getriebene oder eingeführte Viehstücke gehören offenbar nicht hierher. Ebenfowenig reichen aber auch die Bestimmungen im Bad. P.St.G. §§ 90, 120 Ziff. 1, 2, 122 und 145 Ziff. 1 nebst den auf Grund derselben erlassenen Verordnungen, z. B. vom 28. März 1881 und 12. Februar 1883 aus, um die nun wegen der Wanderschafheerden beabsichtigten polizeilichen Vorschriften treffen und den durch jene verursachten Beschädigungen wirksam begegnen zu können, was allerdings vor Einführung des P.St.G. nach den früheren ebenfalls bestandenen Verordnungen (vgl. Rettig's Polizeigesetzgebung § 985 III. Aufl. und § 993 IV. Aufl.) wenigstens theilweise möglich war. Sofern also feststeht, daß nach den seither mit den Wanderschafheerden gemachten Erfahrungen die dormalen geltenden Vorschriften zu dem bezeichneten Zwecke nicht genügen und daß deshalb die Grundlage zu weiteren Anordnungen geschaffen werden muß, so hat die Gesetzgebung auch allen Anlaß, solche zu bieten.

Fraglich könnte es scheinen, ob die im Gesetzentwurfe, die Einführung von gemeinen Schafweiden betreffend, erwähnte Weideordnung (Art. 11) sowie die dort in Art. 20 enthaltenen Strafvorschriften geeignet sind, mit ihnen zugleich die hier besonders auch bezüglich der Wanderheerden als erforderlich erachtete Bestimmung zu verbinden oder ob sie gar selbst schon hinreichen, die letztere zu ersetzen. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Dort werden — nachdem die zwangsweise Einführung von gemeinen Schafweiden ermöglicht — die für die Schäferpächter und die Güterbesitzer hieraus entspringenden Befugnisse und Verbindlichkeiten, sowie feldpolizeiliche Ordnungen geregelt; Grundlage, Gegenstand und Zweck dieser Ordnung ist ein ganz anderer als hier und empfiehlt es sich auch vom praktischen, gesetzgeberischen Standpunkt aus, Verschiedenartiges nicht ohne Noth mit einander zu mischen.

Die Bedürfnisfrage selbst ist nach Inhalt der Gesetzbegründung entschieden zu bejahen. Das Gebiet des Großherzogthums wird, im Hinblick auf den starken Bestand von Schafheerden im Inlande (vergl. den Bericht über die Einführung der gemeinen Weiden) und von den benachbarten Ländern her, vielfach durch Wanderheerden durchzogen unter allerdings auffallenden, erfahrungsgemäß aber doch wirklichen Umständen und erscheint es deshalb geboten, zu den bezeichneten Zwecken angemessene Maßregeln zu treffen. Dieselben werden hauptsächlich die Bedingungen der Zulassung von Hirten und Schafen, die Art und Zeit des Triebes, die erforderliche Aufsicht sowie die nöthigen Strafandrohungen — selbstverständlich ohne überflüssige Beschränkung der Sache — zum Gegenstand haben.

